

Biblioteka
Politechniki Wrocławskiej

W. | L 50

Biblioteka
Politechniki Wrocławskiej

L 50 W.

8° 149.4.

aka. 755

Heimische Dachformen

L. 50 M

Von

Hasaf

Regierungs- und Baurat a. D.



Verlegt bei Ernst Wasmuth, U.-G., Berlin

1910





Ino. 5144.

akc. 5144/49 R.

Das hohe Dach ist eine Erfindung der Gotik im zwölften Jahrhundert. Vielleicht hat sie dabei nur die Gestalt eines steilen Strohdaches der Landbevölkerung in die hohe Kunst eingeführt.

Die gotische Baukunst hatte zum Ausgangspunkt ihres künstlerischen Schaffens das bauliche Erfordernis erhoben. Diejenigen Bauteile, welche nötig sind, um den gewünschten Raum herzustellen, müssen auch die Einzelheiten der künstlerischen Erscheinung bilden.

Zur Herstellung eines Raumes bedarf man der Wände mit ihren Fenstern und Türen, der Decken und des Daches.

Da die üblichen Dachdeckmaterialien unserer Breiten, der Schiefer und der gebrannte Ton, ein steiles Dach verlangen (denn sie decken desto dichter ein, je steiler sie hängen), so mußte das steile Dach einen Teil der künstlerischen Erscheinung des Bauwerkes bilden.

Wegen seiner Steilheit wird das Dach sogar meistens zu einer überwiegenden Hauptsache am mittelalterlichen Bauwerk. Da sich auch ein jeder dessen bewußt ist, daß das schützende und schirmende Dach für unsere Breiten ein Haupterfordernis bildet, so ist seine starke Bevorzugung und sein starkes Hervorkehren überdies dem Gefühle und dem Empfinden völlig entsprechend.

Das hohe Dach hat außerdem die großen Vorteile, daß es die Schornsteine, wenn sie richtig nach dem First hin angeordnet sind, so hoch hinaufführt, daß sie auch in den oberen Stockwerken noch ziehen. Es schützt sie ferner gegen den Winddruck und hält das oberste Wohngeschloß warm.

Das steile Dach hat natürlich auch seine Nachteile. Es erfordert sehr viel Holz oder Eisen zu seiner Herstellung.

Es belastet und schiebt gegen seine Tragmauern beträchtlich, ganz besonders wenn der Wind angreift. Auch seine einzudeckende Fläche ist beinahe doppelt so groß als die Grundfläche des Gebäudes. Schließlich läßt sich sein Innenraum nur in den seltensten Fällen bis oben hinauf ausnützen.

Hajak, Dachformen.



Abb. 1. Schloß Charlottenhof bei Potsdam. Von Oberbaudirektor Schinkel.

Würde man das Dach nur aus dem Grunde steil hinauf-
führen, um seine Wichtigkeit für das Bauwerk dadurch hervor-
zuheben, ohne daß die Dachdeckmaterialien diese Steilheit erfordern,
so triebe man Empfindungskunst, die meist auf Irrpfade führt und
nach zwanzig Jahren das wieder verwirft, was sie vorher als
richtig befunden hatte.

Die Wichtigkeit des Daches für das Bauganze läßt sich auch
auf eine andere Weise dem Auge sinnfällig machen als durch seine
Steilheit. Der weitüberstehende Dachüberhang, welcher die darunter-
liegenden Wände vor Regen wie vor Sonnenbrand bewahrt, macht
denselben schützenden und schirmenden Eindruck, den das hohe sicht-
bare Dach hervorruft.

Die Steilheit des Daches ist also durch das Dachdeckmaterial
bedingt.

Verfügt man über Dachdeckmaterialien, welche keine steile Lage
erfordern, die im Gegenteil flach eingedeckt werden müssen, oder
widerspricht überhaupt ein steiles Dach den Witterungsverhältnissen,
dem Zweck und der Benutzung des Gebäudes, dann ist ein steiles
Dach eine aufgezwungene Kunstform, die man irgendwo anders ge-
sehen hat, ohne daß ihre Daseinsbedingung im vorliegenden Fall
vorhanden ist.

Es ist dann ebensowenig berechtigt wie etwa jede griechische
Säulenordnung an einer Hausfassade.

Das ist Renaissance-Baukunst. Das heißt, man besitzt eine
Anzahl Kunstformen, welche an sich schön sind, welche aber nicht
aus dem Erfordernis des Baues hervorgehen, sondern dem Bau-
werk aufgedrungen werden. So verfahren schon die Römer. Die
Einzelformen der Griechen waren vorhanden. Was diese Einzel-
formen besagten oder bedeuteten, das wußten die Römer zur Zeit
um Christi Geburt nicht mehr. Ja, die Griechen sind sich ersichtlich
selbst nicht klar über ihre eignen Bauformen gewesen, denn Vitruv,
der Baumeister, welcher uns aus der Zeit des Kaisers Augustus
zehn Bücher über die Architektur hinterlassen hat, führt griechische
Lehrbücher an, die wir heute nicht mehr besitzen; aber auch er,
Vitruv, ist trotz dieser griechischen Lehrbücher ohne jede Erklärung
der Einzelheiten, obgleich er gern wüßte, was sie wohl bedeuten
möchten.

Unsere „Moderne“ verabscheut ebenfalls die „gemachte“ und
aufgezwungene Kunst. Warum besinnt sie sich bei dem Dach nicht
auf den Grundsatz der Zweckmäßigkeit und des Erforderlichen?



Abb. 2. Hofgärtnerhaus bei Sansjoui. Von Geh. Oberhofbaurat Perjus.

Der Willkür und aufgedrungenem Scheine ist die mittelalterliche Baukunst nicht verfallen.

Wir finden daher auch im Mittelalter dort, wo die Dachdeckmaterialien keine steile Lage erforderten, flache Dächer.

In denjenigen Ländern, in denen bei flacher Lage der Dachziegel und des Schiefers der Regen nicht hindurchdrang, also in Italien, Südfrankreich, Spanien und im heiligen Lande, tragen die mittelalterlichen Gebäude keine steilen Dächer, trotzdem ihren Baumeistern die Steilheit der Dächer gut bekannt war, so zwar, daß sie die steilen Giebel, häufig ohne ein steiles Dach dahinter, als reine Ziermauern aufführten.

Und selbst im regenreichen Britenlande stellt sich neben dem steilen Dach das flache ein, weil der Reichtum Englands, der im Mittelalter so groß wie heutzutage war, es ihm erlaubte, vom Metall als Dachdeckmaterial den reichlichsten Gebrauch zu machen. Das Metall aber begünstigt die flache Neigung des Daches. Auch der Dachschiefer Englands erfordert keine steile Lage.

Selbst im deutschen Vaterlande haben wir weite Gebiete, in denen sich das flache Dach erhalten hat. In den bayerischen Alpen, in Tirol, in den Vogesen und der Schweiz fordern Dachdeckmaterialien, wie die Witterungsverhältnisse, ein flaches Dach für Wohnungen, Scheuern und Ställe.

Die mittelalterlichen Baumeister gingen also ganz folgerichtig vor. Wo ihre Dachdeckmaterialien ein steiles Dach verlangten, da stellten sie ein steiles Dach her. Wo ihnen diese Steilheit nicht durch das Dachdeckmaterial aufgenötigt wurde, bedienten sie sich der flachen Dächer, die nebenher auch die weitaus billigeren Anlagen sind.

Ein Bauwerk ist nicht allein zur Zierde und zum Gebrauche da, es muß auch einen gehörigen Ertrag abwerfen oder sich innerhalb derjenigen Mittel halten, welche der Bauherr jährlich für Wohnzwecke und ähnliche Erfordernisse aufwenden kann.

Wer üppige Landhäuser für reiche Bauherren auszuführen hat oder Staats- und städtische Gebäude, darf für hohe Dächer schwärmen, auch wenn sie beträchtlich mehr als anders gestaltete kosten. Wer aber mit dem Rechenstift in der Hand den Entwurf so einrichten muß, daß die aufgewendeten Baukosten und ihre Verzinsung dem Betrag entsprechen, welchen die Landwirtschaft oder die Industrie herauswirtschaften müssen, um bestehen zu können, der erhält andere Anschauungen von dem künstlerischen Wert oder Unwert dieser oder jener Bauformen und Baumaterialien.

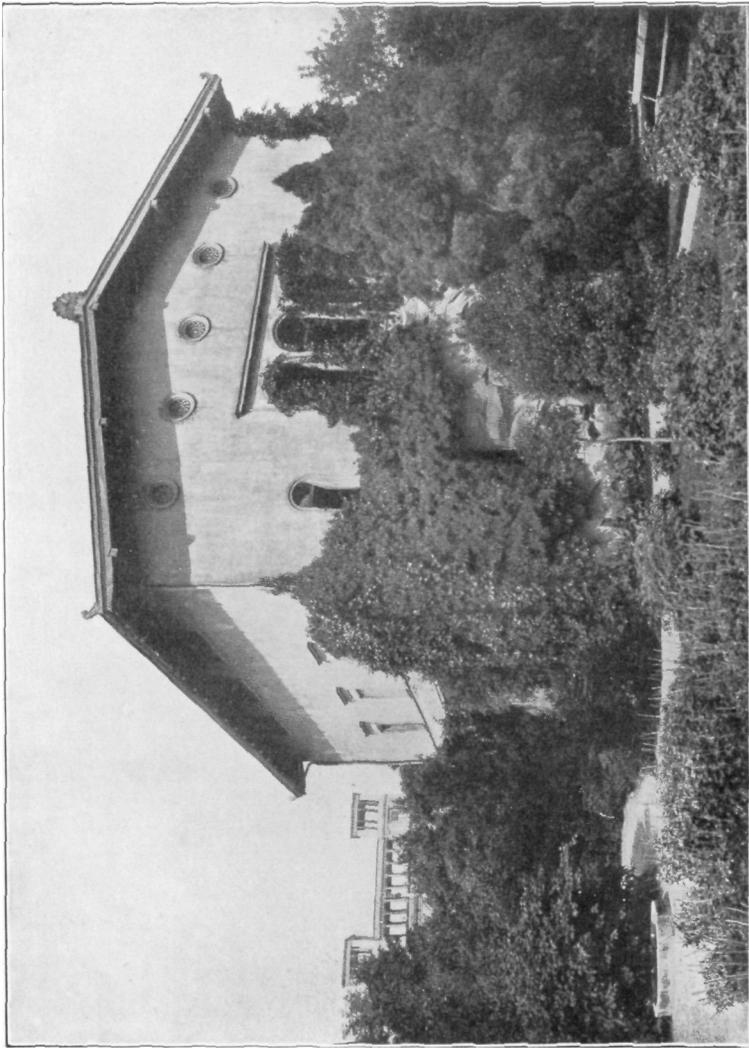


Abb. 3. Hofgärtnerhaus bei Sanssouci. Von Geh. Oberhofbaurat Perlius.

Ein Fabrikunternehmen ist häufig von Anfang an ein totgeborenes Kind, weil seine Anlage zu hohe Kosten erfordert hat.

Eine Scheuer, ein Stall, ein Bauernhaus darf den Nutznießer nicht derart belasten, daß der Neubau den Besitzer an den Rand wirtschaftlicher Erschöpfung bringt.

Auch die meisten Villen können nur mit sehr beschränkten

Mitteln hergestellt werden, weil sonst noch weniger Wohlhabende sich die Annehmlichkeiten eines eigenen Heimes gönnen dürfen.

Man kann also behaupten, es liegt im allgemeinen Interesse, daß die Bauten so billig als möglich hergestellt werden, insbesondere dadurch, daß man nicht Kunstformen verwendet oder gar dem Untertanen aufzwingt, welche höhere Herstellungskosten erfordern als gleich gute, aber anders geartete oder gestaltete Bauformen. Denn alle Bauwerke müssen Kunstwerke werden, nicht bloß das Bauwerk der Reichsten. Das Kunstwerk hängt nicht von üppiger Größe und reicher Formgebung ab, das Kunstwerk erweist sich als solches durch seine wohlabgewogenen Verhältnisse auch bei den bescheidensten Mitteln. —

Wenn in der Neuzeit die Vorliebe für die hohen Dächer wieder zur Herrschaft gelangt ist, so ist das sicherlich vom Standpunkte der Liebhaber mittelalterlicher Kunst aufs freudigste zu begrüßen. Aber gerade diese mittelalterlich geschulten Baumeister sind am ehesten befähigt, dabei die bloße Form, die man dem Bauwerk aufgedrungen hat, von der künstlerischen Wahrheit zu unterscheiden.

Das jetzt beliebte Mansardendach der Biedermeierzeit ist auf den Monumentalbauten unserer Tage fast nichts als Form. Seine Gestalt ist ursprünglich dadurch zustande gekommen, daß das untere Dachgeschloß mit seiner steilen Wand Wohnzwecken zu dienen hatte.

Über welchem unserer städtischen oder staatlichen Gebäude wird aber dieses Mansardendach bewohnt oder auch nur benützt? Es ist eine kostspielige Form, die noch überdies gar nicht bodenständig ist.

Sie ist höchst kostspielig. Denn jede Vergleichsrechnung ergibt z. B. für Berliner Baupreise, daß ein Mansardendach, welches für Wohnzwecke richtig mit Wickelstaufung versehen ist, sich teurer stellt als Mauerwerk von 38 cm Stärke. Eine 38 cm starke gemauerte Wand gibt aber ein menschenwürdigeres Wohngeschloß her als die zur Not erträglich hergerichtete Mansardendeckung mit ihrem recht teuren und feuergefährlichen Dachverbande. —

Nachdem wir dergestalt in baulicher und künstlerischer Beziehung zur Klarheit darüber gelangt sind, wann ein steiles Dach erforderlich oder gerechtfertigt ist, und wann das flache Dach seinerseits zu Recht besteht, so dürfte es nun noch nötig sein, sich mit der Mode zu beschäftigen. Denn Modesache ist schließlich alles das, was man heutzutage als einzig berechnigte Kunstform ausgeben und durch die Staatsgewalt aufzwingen möchte.



Abb. 4. Försterei am Wildpark bei Potsdam. Von Geh. Oberhofbaurat Perjus.

Man spricht zur Hauptsache von den Moden in der Damenkleidung, und alle Welt weiß, daß in Hüten, Röcken und Mänteln das Menschenmögliche an Veränderlichkeit geleistet wird. Jedesmal hat die neue Mode natürlich zur Verschönerung derer, für die sie bestimmt war, dienen sollen. Die Veränderlichkeit der Kleidung ist überdies nicht etwa eine Erfindung der Neuzeit oder der letzten Jahrhunderte, sie hat zu allen Zeiten bestanden, seitdem die Deutschen auf den Trümmern des römischen Reiches ihre eigenen Reiche errichtet und sich mit den Eingeborenen zu Mischvölkern verbunden haben.

Unruhig hastet seitdem der Geist der westeuropäischen Völker von einer neuen Form zur anderen. Das zeigt nicht allein die Gewandung, das beweist vor allem die Baukunst.

Während die Griechen fast 1000 Jahre hindurch ein und dieselben Formen gezeichnet haben, und zwar mit so geringen Abänderungen in Säulenkapitälern, Basen und Hauptgesimsen, daß es kaum möglich ist, einen griechischen Tempel seinen Formen nach um ein oder zwei Jahrhunderte in seiner Entstehungszeit zu bestimmen, und während ihre Nachfolger, die byzantinischen Griechen, wiederum fast 1000 Jahre die Formen der Hagia Sophia unentwegt und kaum merklich abgetönt gezeichnet haben, schufen die germanisierten westeuropäischen Völker unruhig einen neuen Formenkreis nach dem anderen. Die romanische Kunst wird von der Gotik abgelöst. Diese wurde verdrängt durch die Renaissance; Barock und Rokoko bogen die geheiligten Griechenformen zu nie gesehenen Gestalten. Endlich kehrt man zum reinen Griechentum zurück, und selbst bei den Ägyptern wird eine Anleihe gemacht.

In all diesen Stilen findet wieder jedes Jahrzehnt seine Besonderheit und veränderte Abtönung und zwar in der Baukunst wie in allen von ihr abhängigen Kleinkünsten. Jedes Bauwerk und jedes Erzeugnis der Kleinkunst läßt sich daher auf Grund seiner wechselnden Einzelformen wie nach seiner veränderten Fassung im ganzen auf zehn bis zwanzig Jahre seiner Entstehungszeit nach einschätzen. Man kann ohne fehlzugreifen sagen, dieser romanische Dom ist aus den letzten Jahrzehnten des 12. Jahrhunderts, aus der Zeit Friedrich Rothbarts, jene Burg stammt aus dem Anfang des 13. Jahrhunderts, diese Grabplatte mit ihrer Königsgestalt ist zur Zeit Karls IV. geschaffen worden. Ob dieses Schloß von den Künstlern Ludwigs XIV. erbaut worden ist oder jenes Bürgerhaus zur Zeit des welterobernden Korsen, das zeigen die ewig wechselnden Einzelheiten an und läßt sich genau nach ihnen bestimmen.

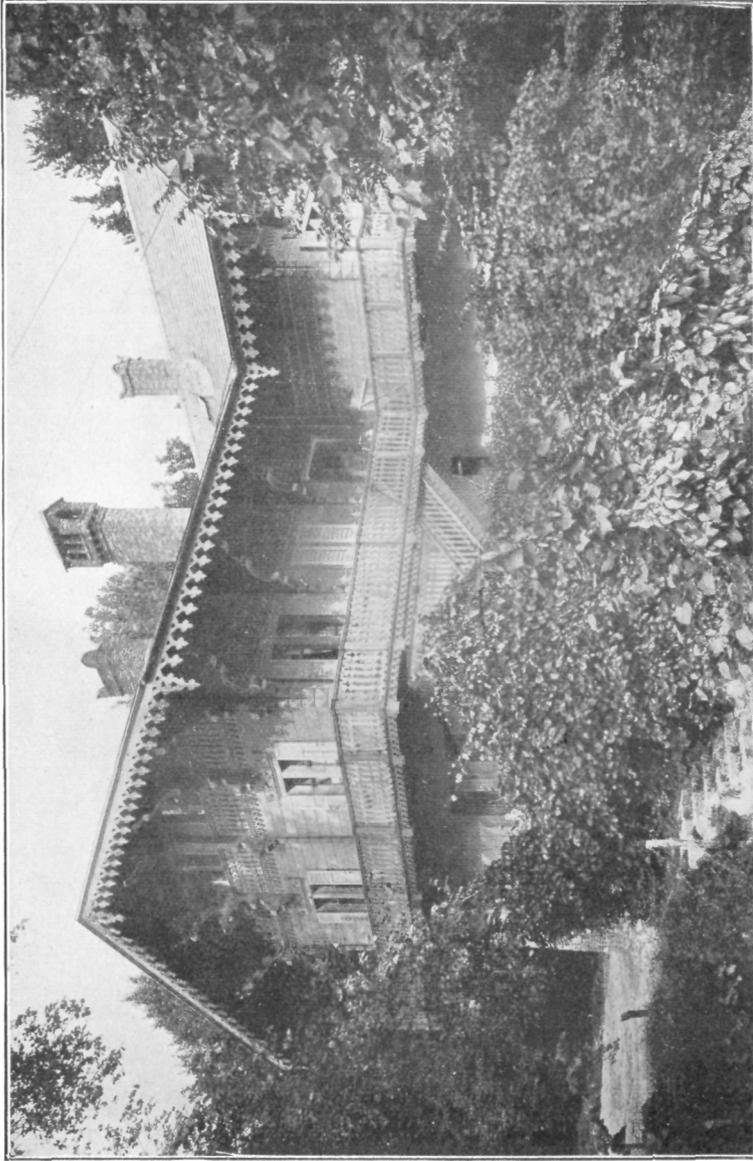


Abb. 5. Villa in Glienitz. Von Professor v. Arnim.

Blicken wir zurück auf das vergangene Jahrhundert. Das „Empire“ wurde abgelöst von der Bewunderung griechischer Antike. Dann zeichnete man italienische Renaissance. Auf einmal stürzte

alles sich mit Jubel und Begeisterung der deutschen Renaissance nebst ihren Schneckengiebeln und Kartuschen in die Arme und glaubte für die Kunst des neuen Deutschen Reiches in ihr den gehörigen Ausdruck gefunden zu haben.

Dann war man auch dieser so freudig begrüßten und so eifrig betriebenen Kunstweise überdrüssig. Man warf alle historischen Formen über Bord und glühte für die „Moderne“. Viele befriedigte diese auf die Dauer ebenfalls nicht. Sehnsüchtig blickten sie nach der Biedermeierzeit zurück. Alles wurde mit Mansarden überdeckt, selbst die massiven Stockwerksmauern verschwanden hinter Ziberschwänzen und Dachschiefer.

So hat auch das Dach jedesmal mit der neuen Kunst neue Formen annehmen müssen. Die antike Schule hatte flache Dächer verlangt. Die deutsche Renaissance benötigte steile, ungebrochene Dächer; die Moderne schweifte womöglich die Flächen; der Biedermeier hält allein die Mansarde für angebracht. So jagten im bunten Wechsel einander die Dachformen. Zu glauben, daß nun auf einmal die Lust und Freude an der Veränderung den mit deutschem Blute geschaffenen westeuropäischen Völkerschaften vergehen werde, daß der Biedermeier von Bestand und daß er allein das richtige sei, ist natürlich ein irriges, ein vergebliches Hoffen.

Soll sich deswegen Entmutigung der Reihen der Künstler bemächtigen? Bewahre. Die Schönheit bietet sich in jedem Stile dar. Der antike Tempel bleibt ein unvergleichliches Meisterwerk; die gotische Kathedrale ruft mit Recht das Staunen und die Begeisterung aller wach; die Prunksäle eines Rokoko Schlosses geben das unübertroffene Bild festlicher Freude und höchsten künstlerischen Könnens. — Wie langweilig wäre es, wenn nur eine Ausdrucksweise der Kunst, nur eine Erscheinungsart der Schönheit auf dieser Welt vorhanden wäre.

Freilich gab es zu allen Zeiten ganz Ausschließliche. Sie wollen nur in dem einen Stile die Vollendung und die Schönheit sehen, und sie vermeinen, man könne alles andere verbieten und verbannen.

Aber die Schönheit ist nicht in einen Stil gebannt. Erst derjenige ist ein freier Künstler, dem sich das Schöne in den Kunstwerken aller Völker und aller Stile offenbart. —

Die Mode der Gewandung begünstigt außer dem ständigen Wechsel der Formen auch die verschiedensten Stoffe. So liebt sie heute Pelzsachen, im nächsten Jahr bevorzugt sie die Seide; diesmal

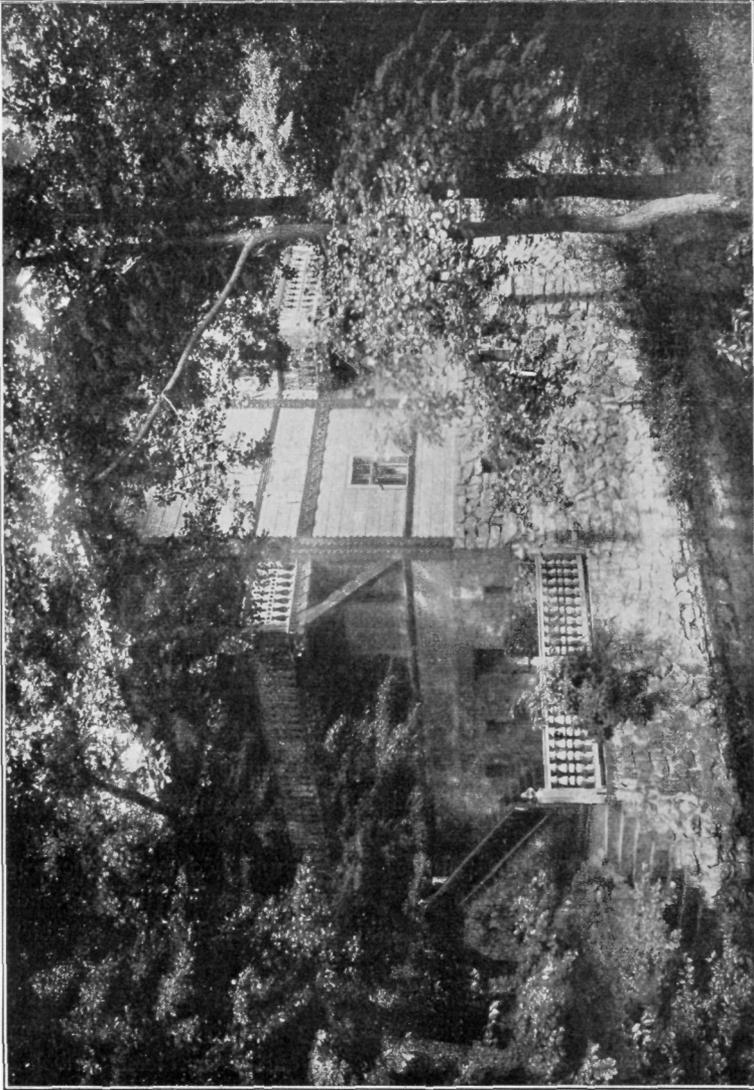


Abb. 6. Villa in Gliente. Von Professor von Arnim.

muß alles glatt und enganliegend sein, das nächste Mal triumphiert das Rauhe und ungeheure Anfänglichkeit.

Ist das Pelzwerk in Verruf, dann haben es die armen Pelzhändler schlecht; wendet sich die Vorliebe von der Seide ab, so mögen die Seidenwebereien sehen, wo sie ihre Stoffe loswerden.

Das ist schlimm für die betreffenden Industrien. Sie suchen sich so gut und so schlecht es eben geht, damit abzufinden. Hat man aber schon gehört, daß der Staat oder die Städte oder die Kreisverwaltungen in den Gang dieser Dinge eingegriffen hätten? Und wenn, dann doch höchstens zur Unterstützung der augenblicklich notleidenden Industrien und nicht zu ihrer völligen Erdrosselung.

Gerade so verhält es sich mit den künstlerischen Ansichten in der Baukunst.

Als die antike Schule ihr Zepter schwang, wurden nur flache Dächer beliebt. Ganze Industrien entstanden neu, um den Wünschen und Ansprüchen der Baumeister zu genügen.

Eine der geistreichsten Erfindungen dafür war das Holzzementdach. Auf richtiger Unterlage gehört es zu den monumentalsten Dachdeckungsarten, welche man nur wünschen kann. Und man muß es im Interesse der Staatskasse und des Beutels der Untertanen geradezu bedauern, daß dieses so vorzügliche Dach auf den Staatsbauten durch viel vergänglichere Dachdeckungsarten der bloßen Dachform halber verlassen worden ist.

Es ist viel über den größeren Wert oder Unwert der verschiedenen Dachdeckungsmaterialien gestritten worden. Die Liebhaber und Vertreter der Siegeldächer werfen anderen Dachdeckungsarten geringe Haltbarkeit vor und umgekehrt. Daher verlohnt es sich auch hierüber aus dem Wust der gegenseitigen Anklagen die Tatsächlichkeit herauszuschälen.

Wer viel gebaut hat und wessen Bauten schon eine Reihe von Jahren stehen, wird wissen, daß auf kein Dachdeckmaterial besonderer Verlaß ist.

Als ich die Erweiterung der Reichsbank am Hausvogteiplatz in Berlin baute, war das Wellenzink auf dem ursprünglichen Bau von Hitzig ungefähr 16 Jahre alt und völlig von der Witterung zerfressen. Heute nach 16 Jahren liegt dagegen das Holzzementdach auf dem Erweiterungsbau mit massiver Pflasterung darunter noch unberührt. Dasselbe ist der Fall mit den Holzzementdächern auf den Reichsbanken zu Chemnitz (25 Jahre alt), Leipzig (23 Jahre), Aachen (21 Jahre), Hannover (15 Jahre) usw. Vor 18 Jahren habe ich die Kirche zu Friedrichsberg mit einem steilen Kronendach versehen. Als ich diese Kirche vor 4 Jahren verlängerte, mußte das alte Dach teilweise schon umgedeckt werden. Auch anderwärts sieht man auf den neuen Siegeldächern nach kurzer Zeit, wenn

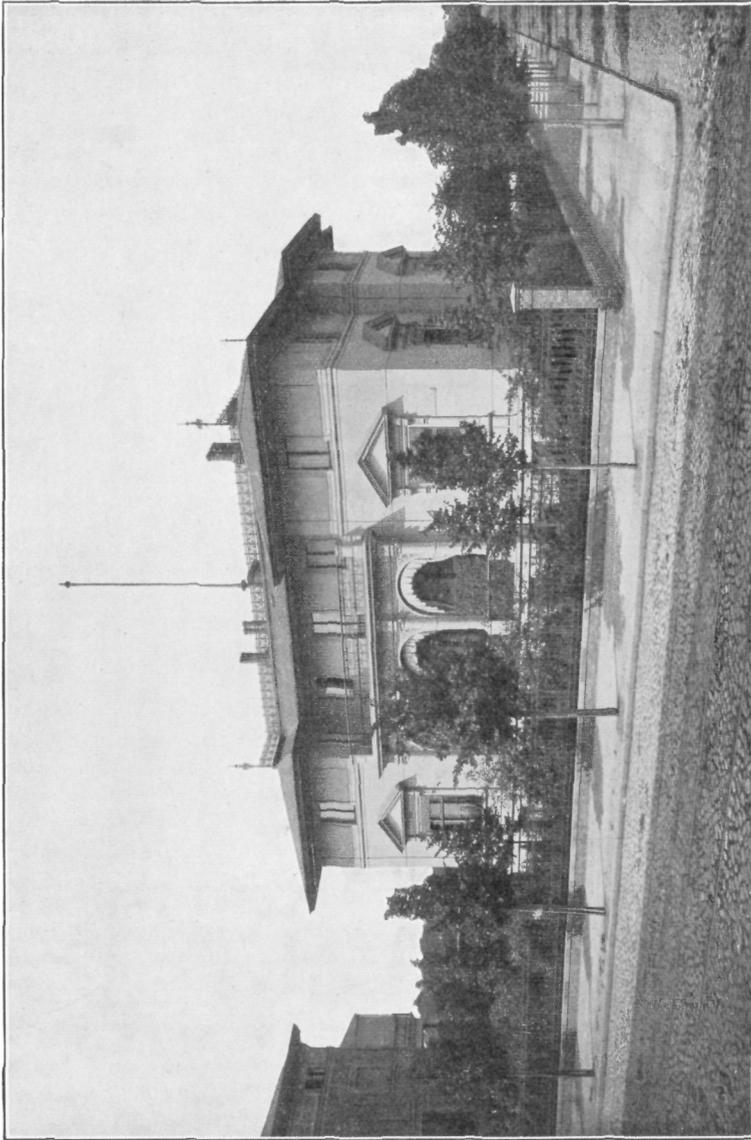


Abb. 7. Villa Kurfürstenstr., Berlin.

Fotograf. Rückwärt.

nicht gleich im ersten und jedem folgenden Jahr, den Dachdecker mit Verstreichen und Umlegen der Dachsteine beschäftigt. Auf dem oder jenem neuen Staatsgebäude müssen die Dachpfannen schon nach kurzer Zeit nachgesehen werden, und auf den neumodischen

Mansardendächern mit ihren geschwungenen Dachlufen wollen die Dachdecker von Anfang an mit Kalk durchlässige Fugen ausfütten und die undichten Stellen umlegen. Gerade diese Mansardendächer werden ihren Besitzern nach einer gehörigen Reihe von Jahren schweren Ärger und Sorge bereiten, weil sie viel zu gekünstelt und in ganzen Teilen für Dachziegel viel zu flach sind. — Die glasierten Falzziegel scheinen das sicherste Ziegeldach herzugeben, die unglasierten sind anscheinend zu leicht. Jedenfalls habe ich bei einer solchen größeren Anlage von Anfang an mit Undichtigkeiten zu kämpfen gehabt trotz einfacher Flächen der Dächer. Dazu kommt, daß diese Falzziegel in den ersten Monaten, ehe sie sich mit Staub vollgesogen hatten, so durchlässig waren, daß zum Entsetzen aller nach jedem großen Regen der Dachboden schwamm und mit Dachpappe zugedeckt werden mußte. Auch der deutsche Schiefer hat die Unannehmlichkeit, daß er — so lange sich seine Fugen nicht mit Staub genugsam gedichtet haben — im Winter bei Wind den gefrorenen feinen Schnee haufenweise hindurchläßt. Das ist mir selbst in dem milden Köln auf dem Bau der Reichsbank zum größten Mißbehagen geschehen. Dabei wird meist schon die Schalung mit Dachpappe eingedeckt, weil sich die Schalung sonst so wirft, daß eine dichte Benagelung mit Schiefer unmöglich ist. Der größeren Bequemlichkeit halber reißen die Schieferdecker dann diese Dachpappe wieder stückweise ab, und so dringt der Schnee ungehindert ein. Sie suchen ihr nicht richtiges Vorgehen wohl damit zu begründen, daß die Dachpappe nach Jahren zu Zunder würde und herausfiele. Dann aber seien die Nägel, welche den Schiefer hielten, zu lang und das Dach sei unrettbar undicht. Ich habe solche Erfahrung nicht gemacht. Im Gegenteil: Man kann nur raten, sowohl unter den deutschen Schiefer wie unter die Dachziegel Dachpappe zu nageln, wenn man sich vor langen Unannehmlichkeiten bewahren will. Besonders bei Mansarden, welche bewohnt werden, wendet eine Pappunterlage auf Schalung selbst unter den Ziegeln der steilen Teile vielen Ärger ab.

Auf Kirchendächern und auf Dächern öffentlicher Gebäude, deren Dachräume nicht benutzt werden, gewinnt man nicht recht zutreffende Erfahrungen über den Wert oder Unwert eines Dachdeckmaterials, weil sich meistens kein Mensch jahrzehntelang über den Zustand im Dach, wenigstens bei Kirchen, unterrichtet. Man läßt alles verrotten, bis die unleidlichsten Schäden endlich unten deutlich werden. Auf der Hedwigs-Kuppel zu Berlin lagen früher



Abb. 8. Villa Mittsche, Berlin, Bellevuestr. 17. Von Stadtbaurat Sengerhans und Architekt Uig.

Hofphotogr. Rückwardt.

Viberschwänze. Diese hatten so wenig dicht gedeckt, daß das Wasser wohl jahrzehntelang eingelaufen war und Strebehölzer von riesigen Querschnitten und Längen völlig verfault waren und ersetzt werden mußten. Ich habe diese Kuppel dann mit Kupfer eindecken

lassen. Ob diese Eindeckung dicht ist und nicht etwa die geistreiche Holzkonstruktion von ungefähr 1750 wieder verfault, wer weiß das.

Ebenso wenig gewinnt man eine Sicherheit, ob die Kupferdeckung anderer Kuppeln dicht hält. Bei einer sehr großen Kuppel Berlins sah man jahrelang die Fahrstühle der Klempner in Tätigkeit. Trotz alledem bin ich der Ansicht, daß, wenn ein Kupferdach gewissenhaft hergestellt ist, es so lange dicht hält, als das Kupfer von Bestand ist, also ungefähr 150 Jahre. Aber wer soll für die Gewissenhaftigkeit so vieler Klempnergesellen stehen? Der eine Kirchturmhelm in Kupfer ist von Anfang an nicht dicht, an dem anderen Kirchturme fallen nach 20 Jahren alle glasierten Steine herab. — Jedes Dachdeckmaterial hat seine Vorteile und Nachteile und hängt sehr von der Zuverlässigkeit der Arbeiter ab. Die Unsicherheit über die Güte der Dachdeckerarbeit wird aber durch zusammengesetzte und von Natur gefährliche Dachformen ganz besonders erhöht. Keine Dachdeckungsart hat darin Vorzüge vor den anderen. Bei allen Dächern ist die größte Einfachheit in der Anlage das Haupterfordernis für das Gelingen. Ein großes einheitliches Dach sieht überdies in allen Stilen und Formen am schönsten und großartigsten aus. Diese Erkenntnis ging besonders den letzten Jahrzehnten des vergangenen Jahrhunderts ab, und so erscheinen nicht bloß die Dächer, sondern die gesamten Anlagen häufig spielend und verzweigt, und zwar mit steilen wie mit flachen Dächern in jedem Dachdeckmaterial. Auch ein steiles Ziegeldach kann auf kleinen Risaliten, Giebeln und Walmen den verfehlten Maßstab nicht erträglicher machen.

Während sich jetzt übereifrige Kunstjünger und Kunstfreunde im deutschen Norden anschicken, mittelst der Staatsgewalt das hohe Dach einzuführen und das flache zu vertilgen, ist die Künstlerschaft des deutschen Südens eifrig bemüht, die flachen Dächer ihrer herrlichen Bauernhäuser zu retten und dieser künstlerisch so hochstehenden Bauweise neues Leben einzuhauchen.

Der Münchener Architekten- und Ingenieur-Verein hat zu diesem Zweck im Jahre 1900 eine besondere Denkschrift herausgegeben, welche August Thiersch zum Verfasser hat: „Das Bauernhaus im bayerischen Gebirge und seinem Vorlande.“ Sonderabdruck aus der Süddeutschen Bauzeitung. 10. Jahrgang. Er schreibt: „Das Haus der bayerischen und Tiroler Alpen vereinigt unter einem langgestreckten Dach Wohnung, Stall und Scheune. Diese Einrichtung stammt

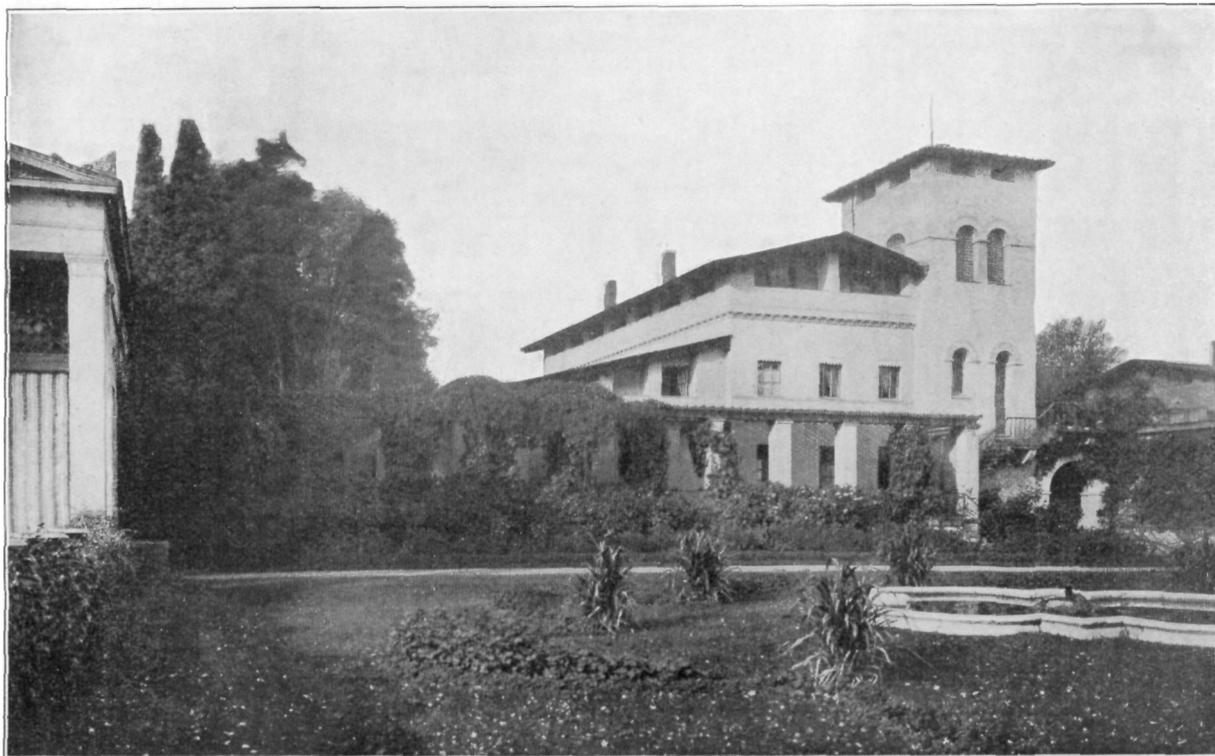


Abb. 9. Oberhörgärtnerhaus bei Charlottenhof. Von Oberbaudirektor Schinkel.

aus uralten Zeiten und ist dem Klima und der hauptsächlich auf Viehzucht gerichteten Wirtschaft vollkommen angepasst. . . .

Nirgends regnet es stärker und häufiger als im Gebirge und seinem nördlichen Vorland, und nirgends hat der Bauer im Winter so viel mit dem Schnee zu kämpfen als hier. . . .

Die ungewöhnlich starken Niederschläge (die jährliche Regenmenge ist im Gebirge dreimal größer als im Flachland nördlich an der Donau) machen besonders weit ausladende Dächer nötig, um das Regenwasser möglichst weit vom Hause abzuweisen und den Boden ringsum trocken zu halten. Welches sind nun eigentlich die Gründe, welche sich für die Abschaffung des Alten anführen lassen? Sie richten sich zunächst gegen das flach geneigte Legschindeldach, weil es häufig Reparaturen erfordert und leicht abbrennt. Dagegen besitzt es den Vorzug, daß der Bauer selbst alle nötigen Reparaturen vornehmen kann, und daß es infolge der schlechten Wärmeleitfähigkeit des Holzes selbst bei der größten Hitze kühl und luftig bleibt. Ein Nachteil ist wieder, daß nur Schindeln von Lärchenholz von längerer Dauer sind und dies immer teurer wird. Wo absolute Sicherheit gegen Eindringen von Nässe geboten ist, kann durch Unterlage eines Pappdaches auf Schalung geholfen werden. Der Hauptvorwurf richtet sich gegen die Feuergefährlichkeit des Schindeldaches. Das Feuerversicherungsgesetz verfolgt es mit den härtesten Bestimmungen.

. . . Die Beibehaltung der alten Dachneigung von 1:3 bis 1:2 $\frac{1}{2}$ ist bei Neudeckung mit Biberschwanzziegeln nicht mehr möglich. Nur Salzziegel können auf den alten Dachstühlen verwendet werden. Die Einführung der Salzziegel kam eben noch recht, um die allgemeine Beseitigung der alten Dachstühle zu verhindern.“

Man sieht, auch das Legschindeldach hat seine schwachen Seiten, wie fast jede Dachdeckungsart, und das Allheilmittel ist wiederum die Unterdeckung mit Dachpappe. Sie allein hält anscheinend dicht, erfordert keine teuren Vorrichtungen und ist selbst so wohlfeil, daß sie überall Verwendung finden kann. Aber nicht bloß als Hilfsmaterial zeigt die Dachpappe ihre sehr guten Eigenschaften. Auf dem Lande und in der Industrie hat sich das Dachpappendach auf Scheuern, Ställen, Häusern und Fabrikgebäuden eine selbständige Stellung erobert, eben vermöge seiner Wohlfeilheit, wegen seiner Dichtigkeit gegen Nässe und Schnee, seiner Leichtigkeit in der Her-

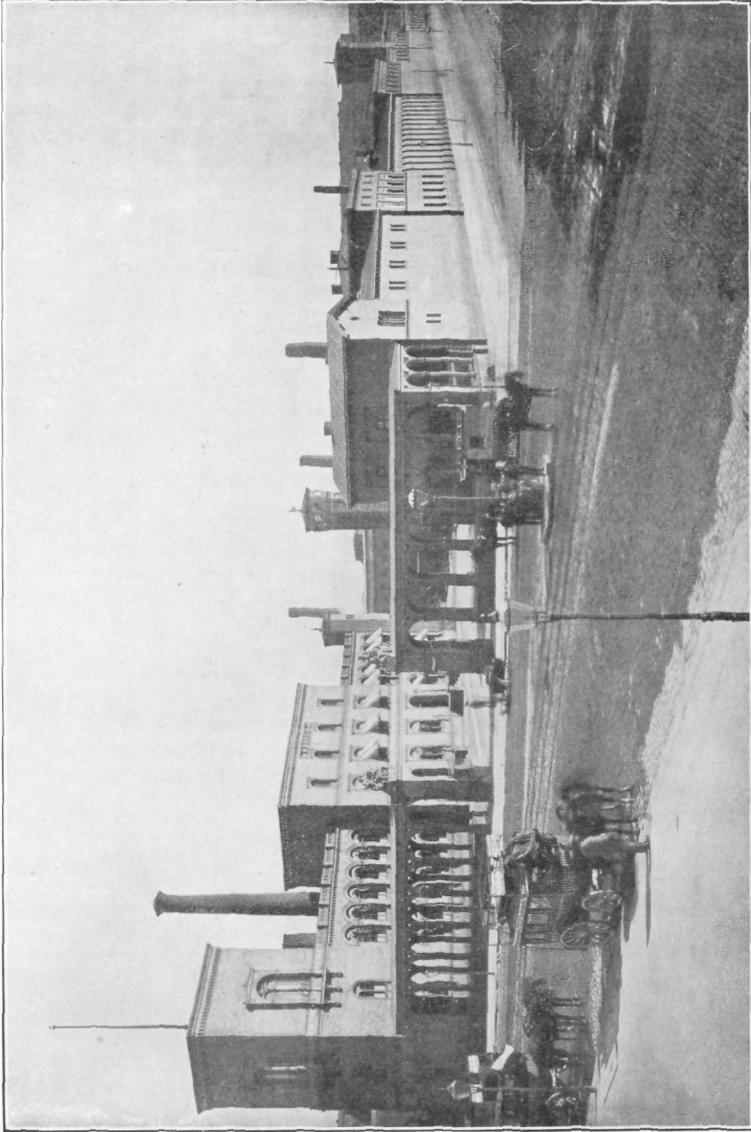


Abb. 10. Borsigs Fabrik am Steffiner Bahnhof zu Berlin. Von Oben. Oberhoffbaureat Strauß, Hofarchitekt Sr. Majestät. Hofphotogr. Rückwardt.

stellung wie seines geringen Gewichtes halber und der billigen flachen Dachstühle wegen. Warum soll man also die Anwendung der Dachpappendächer, welche Industrie und Landwirtschaft auch kaum entbehren können, er=

schweren oder gar verbieten? Was soll daran so unverbesserlich häßlich sein? — Man muß diese Bauart nur künstlerisch bewältigen.

Die flache Neigung des Daches ist, wie die zahlreichen hier beigebrachten Beispiele beweisen, nicht unschön. Im Gegenteil! Kann man sich herrlichere Bauernhäuser denken als die hier mitgetheilten aus den bayerischen Alpen? Sie stehen dort nicht bloß auf Bergen, und passen nicht nur in eine Gebirgslandschaft. In den breiten Tälern, deren gebirgiger Hintergrund oft gar nicht mehr zu sehen ist, ordnen sie sich gerade so schön in die flache Landschaft, in die Baumgruppen ein, wie sie in den Straßenbildern ganzer Ortschaften sich ebenfalls trefflich ausnehmen. In ähnlicher Weise läßt sich in jeder Gegend auch heutzutage mit dem flachen Dach ein schönes Bauernhaus entwerfen, nur muß dies von Künstlerhand geschehen.

Man begegnet häufig den Schilderungen, daß gerade dieser oder jene Stil, diese oder jene Dachform in eine Landschaft hineinpaße, eine andere nicht. — Auch das ist irrig. Jedes Gebäude und insbesondere jedes Bauernhaus paßt in die Landschaft, wenn es nur vom Künstler gezeichnet ist. Das bleibt der springende Punkt! Das Kunstwerk stammt vom Künstler. Diese selbstverständliche Wahrheit fehlt völlig in dem Fühlen der Jetztzeit. Alle möglichen Übeltäter sucht man heraus, welche die Verunstaltung der Orte und Landschaften verursachen, die an der Häßlichkeit der Bauwerke schuld sein sollen. Nach den einen sind es die flachen schwarzen Pappdächer, nach den anderen die Verblendziegel; der dritte meint, die Schuld läge daran, daß man heutzutage Schönbauten von Nutzbauten unterscheide. Nur auf den wahren Schuldigen gerät man nicht, auf den ungelerten „Architekten“, der alles verdirbt. Ein jeder kann sich bekanntlich Baumeister oder Architekt nennen, ein jeder kann Entwürfe machen und zur Ausführung bringen; niemand fragt danach, ob er das auch gelernt hat und ob er dazu befähigt ist. Jeder Rechtsanwalt, jeder Arzt muß sein Können durch jahrelange Studien und bestandenes Examen nachweisen, ehe er sich betätigen darf; jeder Zahnarzt wird von der Polizei daraufhin untersucht, ob er auch als solcher auftreten oder sich überhaupt so nennen darf. Keinem fällt es ein, sich der Malerei oder Bildhauerei zu weihen, ohne die hohe Schule zu beziehen und jahrelang fleißig zu lernen und zu üben. Allein bei der Baukunst sieht man über alles dieses hinweg.



Abb. 11. Haus des Musikers Professor Joachim. Von dem Direktor der Kgl. Bauakademie Professor Lucae.

Hofphotogr. Rückwardt.

Das sind die Gründe für die Verunstaltungen des Vaterlandes, nicht die Baumaterialien und nicht diese oder jene Dachformen. Jedes Baumaterial, ob Ziegel, Sandstein oder Putz, läßt sich mit oder ohne Geschmack, schön oder unschön verwenden. Jede Dachform kann künstlerisch oder häßlich gezeichnet werden. Vor der Häßlichkeit bewahrt nicht irgendein Material, etwa der Putz, oder eine bestimmte Dachform, wie das Mansardendach, oder jedes hohe Ziegeldach. Nur der Künstler verhütet die Verunstaltung der Orte und Gegenden.

Der eigentliche Schuldige ist daher das Publikum, dem zumeist das Gefühl dafür abgeht, daß es zum Künstler, zum gelernten Baumeister gehen muß, wenn es schöne Bauwerke erhalten will, Bauwerke, die im Grundriß wie im Aufriß den Anforderungen des Geschmacks und der Schönheit entsprechen.

Der ausübende Baukünstler weiß nichts davon, daß heutzutage eine Trennung zwischen Schönbauten und Nutzbauten bestände. Die Nutzbauten kommen nur nicht zu ihm. Geht der Fabrikbesitzer mit seinem Neubau einer Fabrik zu einem Baukünstler, so wird dieser hocheifrig das Werk entwerfen, wie seinerzeit der „alte Strack“, der Hofarchitekt Seiner Majestät des großen Kaisers Wilhelm, es getan hat, als Borsig den Neubau seiner Werke ihm übertrug. Strack hatte in Moabit wie am Oranienburger Tor Meisterwerke geschaffen, von denen es nur höchlichst zu bedauern ist, daß sie der Entwicklung der Großstadt weichen mußten und abgebrochen worden sind. Sie hätten sich als befruchtende Vorbilder für die zahllosen anderen Fabrikbauten Berlins erwiesen.

Es ehrt den großen Borsig, daß er seine Riesenbauten einem Meister wie Strack übertrug, der alles bis zu den Arbeiterhäusern durch seinen Stift verklärte.

Das wäre auch kein rechter Künstler, dem der Schornstein einen Stein des Anstoßes bildete, der an der künstlerischen Bewältigung einer Fabrik verzweifelte oder sich gar nicht an sie wagte, weil vergangene Jahrhunderte ihm keine Beispiele hierfür hinterlassen haben. Auch das ist keine Lösung der neuzeitlichen Aufgabe, wenn das Fabrikgebäude in die Gestalt einer Klosteranlage oder eines Rittergutes mit altväterlichen Mansarden gezwungen wird, mit Dachformen, die nicht nötig, nicht benutzbar sind und das Ganze nur höchlichst verteuern. Nein, dem Fabrikgebäude muß man ansehen, daß es ein Industriewerk, ein Bau der Neuzeit, ein Kind unseres stolzen Maschinenalters ist. Die Fabrikherren müssen eine

Ehre darenin setzen, ihre Werke tugtig und kühn als künstlerische Zeugen unseres Jahrhunderts neben Kirchen und Staatsgebäude zu stellen, denen frühere Jahrhunderte Form und Gestalt gegeben haben. Mit ihren Fabriken müssen sie die Gegenden zieren auch ohne teuere Zieraten. Wohlabgewogene Verhältnisse, künstlerisch

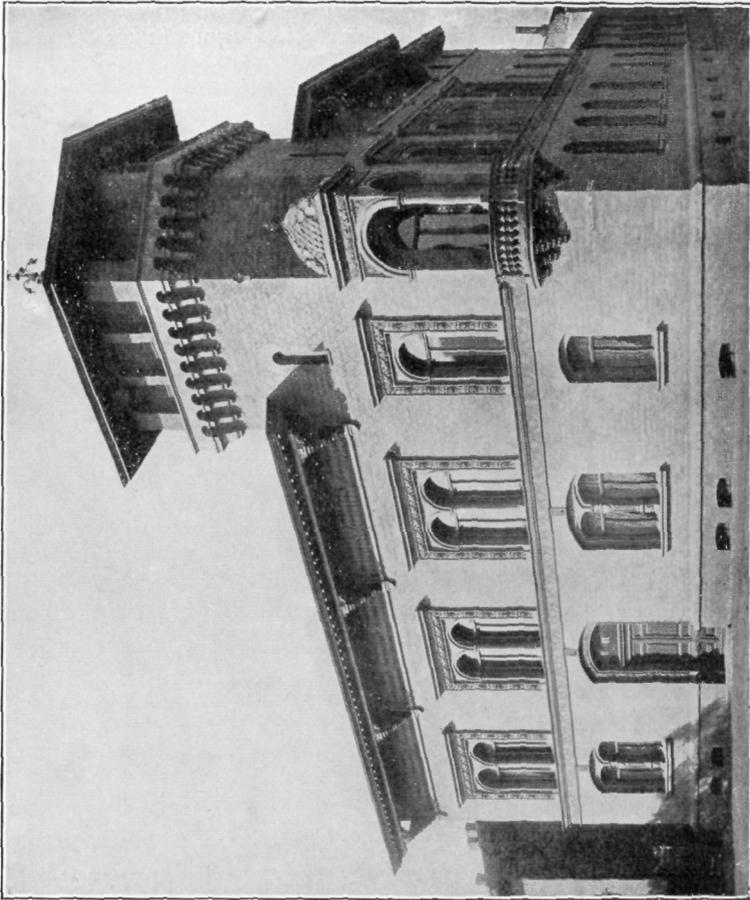


Abb. 12. Beamtenwohnhaus, Schlesiſche Straße 17 in Berlin. Von Baudirektor Hugo Licht in Leipzig.

verteilte Maſſen und ſelbſtbewußte Umriſſe ſind nicht koſtſpieler als lahme Mißgeburten von Nichtkünſtlern.

Gerade für Fabriken iſt das flache Dach mit doppelter Dachpappe eingedeckt die zweckentſprechende Löſung. Will man einen ganz beſonderen Schutz gegen Wärme und Kälte ſchaffen, dann

empfehlte sich in neuerer Zeit das Klebepappdach mit eingewalzter Kieselschicht als ein vollwertiger Ersatz für das Holzzementdach.

Das flache Pappdach entspricht dermaßen dem Zweck und dem Wesen der Fabriken, daß selbst große Dachziegelwerke ihre Gebäude mit flachen Pappdächern errichten.

Weil aber das Pappdach die allerbilligste Dacheindeckung bietet, so ist es auch für manche Bauanlagen durch andere Dachdeckmaterialien überhaupt nicht zu ersetzen.

Doch nun zur „Volkskunst“! Durch die Kunstgeschichten hat sich der Glaube festgesetzt, im Mittelalter hätten Steinmetzen mit einem wundertätigen Rezept die Riesenhallen unserer Dome hervorgezaubert. Allen Bauten der vergangenen Jahrhunderte sei der Stempel künstlerischer Vollendung aufgedrückt bis herunter zum letzten Kranenturm, weil kunstgeübte, kunstverständige Handwerker solche Bauten errichtet hätten. Das ist ein völliger Irrtum. Warum soll es denn im Mittelalter kunstgeübte Handwerker gegeben haben und warum nicht heutzutage? Wendet der Staat nicht alles mögliche an Schulen auf? Haben wir nicht zahlreiche Baugewerkschulen, auf welchen die Handwerksmeister in der Kunst unterrichtet und erzogen werden? Warum gibt es denn da im allgemeinen keine kunstgeübten Handwerker bei uns? Warum hat das „finstere Mittelalter“, das überdies keine Schulen besessen haben soll, kunstgeübte Handwerker hervorgebracht? Waren damals die Hirne der Menschheit mehr entwickelt als heutzutage? Wenn man im Ernst an die Theorien von dem geheimnisvollen Rezept, an eine Art Nürnberger Trichter glaubt, mit welchem mittelalterliche Steinmetzen all die bewundernswürdigen Kunstwerke geschaffen hätten, warum schreiben nicht alle Akademien der Wissenschaften und Künste jährlich Preise nach dem Wiedererfinden eines solchen zauberkräftigen Verfahrens aus? Welch entartete Menschheit müssen wir sein, daß bei aller allgemeinen Bildung, bei allen Schulen und bei allem heißen Bemühen noch niemand dahintergekommen ist, wie die Kunst mit Hilfe eines solchen Geheimnisses zu machen wäre. Denn wenn jemand einwerfen wollte, ja, gerade wegen unserer allgemeinen Bildung und wegen der vielen Schulen könnten wir in der Kunst nichts erreichen, so müßten doch wenigstens diejenigen Volksschichten, aus denen sich die Handwerker ergänzen, gegenüber den gleichen mittelalterlichen Bevölkerungskreisen völlige Trottel geworden sein, da sie ja ebenfalls ohne allgemeine Bildung und ohne höhere Schulung sind und dennoch weit unter ihren mittelalterlichen Vorbildern zurück-



Abb. 13. Haus des Malers Meperheim. Von Geheimem Baurat Alfred Messel.

ständen. Unsere heutigen Steinmetzen haben ebenfalls wenig überflüssige Schulbildung genossen und können doch keine Kathedralen bauen.

Nein, an all solchen Märchengründen liegt die künstlerische Minderwertigkeit der Jetztzeit und die Verunstaltung des Vaterlandes

nicht, sondern an dem ganz selbstverständlichen Mangel, daß diejenigen, welche die Kunst ausüben, sie nicht gelernt haben.

Kunst muß gelernt werden wie jede andere menschliche Tätigkeit. Natürlich ist Begabung ebenfalls dazu erforderlich wie auch zu jeder anderen menschlichen Tätigkeit. Daher wird es trotz aller Ausbildung in der Kunst hinterher entsprechend der größeren oder geringeren Begabung sehr verschiedenartige Künstler geben.

Gegen mindere Begabung ist kein Heilmittel gewachsen außer dem, welches auch in früherer Zeit bestanden und den schwächer Begabten hochgehalten hat, nämlich eine Reihe guter Vorbilder, die jedem Künstler bei seiner Ausbildung als Schulbeispiele in Fleisch und Blut übergehen, die er wiederholt, wenn er später wegen minderer Begabung nicht selbsttätig Neues erfinden kann. Aber nebenher läßt sich die Baukunst nicht erlernen. Auch Malerei und Bildhauerkunst wird nicht im Fluge erhascht; die Baukunst, welche außerdem vielfältiges Wissen erfordert, ehe sie zum Bilden gelangen kann, schon gar nicht.

Doch zurück zu dem hohen und zum flachen Dach. Ist das hohe Dach auch in ungelerten und ungeschickten Händen ein Allheilmittel gegen Häßlichkeit und gegen Verunstaltung der Heimat in Stadt und Land?

Sind denn alle Bauernhäuser mit hohen Dächern schön? Diese Frage hat man sich anscheinend noch gar nicht vorgelegt. Das westfälische Bauernhaus z. B. ist nicht schön. Man vergleiche damit das bayerische Bauernhaus unter seinem flachen Dach. Dieses ist dagegen die Verkörperung von Kunst und Schönheit. Welchen Reiz würde ganz Westfalen gewinnen, wenn bayerische Bauernhäuser dort ständen. Seine Unterarten, die hannoverschen und braunschweigischen Bauernhäuser, sind eine Tönung weniger häßlich, dafür aber noch weitaus nüchterner und nichtsagender. Wer fränkische, hessische, schwäbische, rheinische, schlesische Bauernhäuser mit den hohen Dächern kennt, fährt durch die herrlichen Gegenden um Braunschweig und Paderborn mit Bedauern ob der schlimmen Bauernhäuser. Sind diese westfälischen Bauernhäuser gar noch mit halb verwittertem Stroh eingedeckt, dann gibt es kaum einen abstoßenderen und ärmlischeren Eindruck.

Wer natürlich von Jugend auf diese Bauernhäuser um sich gesehen hat, dem sind sie in das Gemüt, in das Heimatgefühl hineingewachsen, und er wird nicht zugeben wollen, daß sie unschön aussehen. Aber wenn man die ähnlichen Bauten weit hinten in

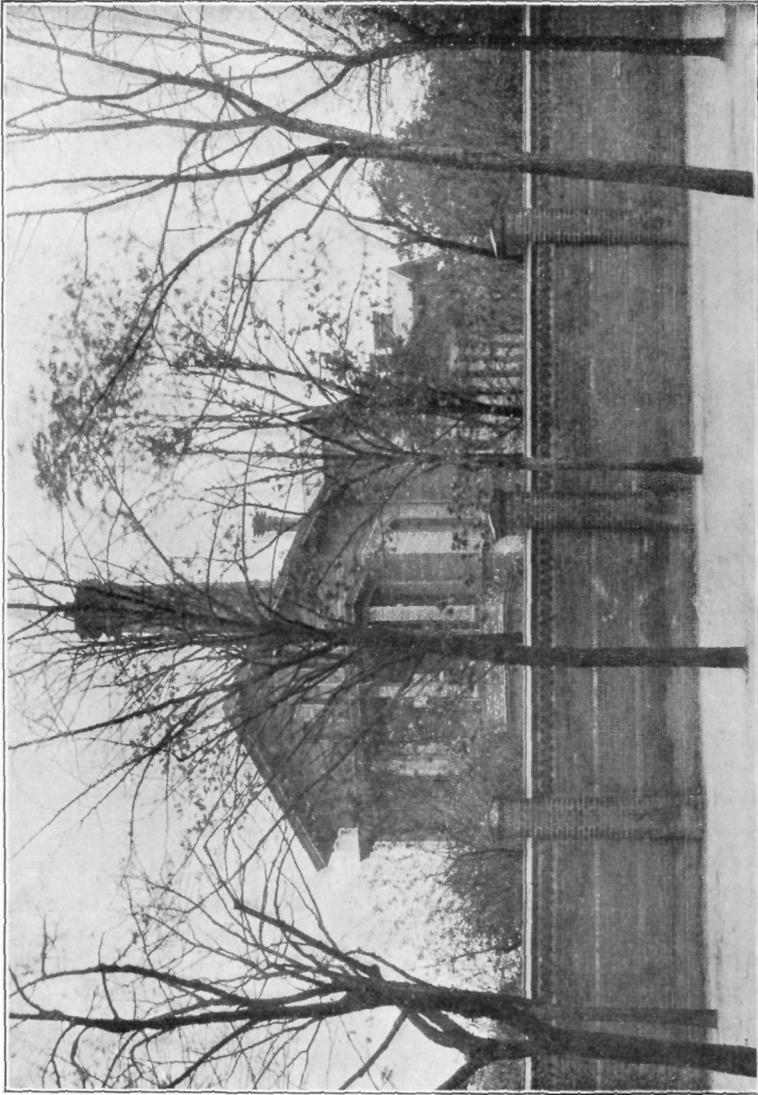


Abb. 14. Pavillon des Krankenhauses Friedrichshagen in Berlin. Von den Geh.-Bauräten Gropius und Schmindehn.

der Hanakei sieht, wird kein Deutscher einen anderen Eindruck als den der Armut und Häßlichkeit erhalten, weil er dort unbefangener urteilen kann.

An der polnisch-russischen Grenze, an der ich aufgewachsen bin, lebte ein armer Bauernschlag. Hohe Dächer besaßen ihre Häuser,

sogar aus Stroh oder aus Schilfrohr. Sahen sie schön oder nachahmenswert aus? — Die bitterste Armut sprach aus ihnen. Sie erzählten von Verwahrlosung und Unkultur. Keine Regierung würde solch elende Zeiten für ihren Bauernstand zurückwünschen. Jedes schwarze Pappdach hätte zudem besser ausgesehen als die halbverwitterten Strohdächer. Aber ein Pappdach braucht gar nicht schwarz zu sein. Man beschütte es mit Sand oder mit Kies in jeder Farbe, und es verliert völlig die nicht erwünschte Schwärze. Auch gegenüber dieser unerwünschten gleichmäßigen schwarzen Farbe wird Künstlerhand Abhilfe schaffen.

Das Pappdach hat sich nun auf dem Lande durch seine praktischen Vorzüge eine selbständige Stellung auf Häusern, Scheuern, Ställen und Fabrikgebäuden erobert. Es erfordert keine holzreichen, kostspieligen und schweren Dachstühle. Seine Tragewände bedürfen nicht größerer Stärke. Es läßt sich bis oben hinauf ausnutzen, besonders bei Scheuern und Fabriken, und ist völlig feuersicher. Ein nicht hoch genug zu schätzender Vorteil!

Wie die hier beigebrachten Meisterwerke mit flachen Dächern beweisen, ist die flache Neigung an sich auch weder häßlich noch unkünstlerisch. Die bayerischen Bauernhäuser zeigen uns meisterhafte Lösungen mit flachen Dächern, ohne daß diese Dächer besonders kostbare Verzierungen erforderten. Nur weit ausladend und kräftig muß der Dachüberstand sein. Und dieser Dachrand darf nicht dünn und vernachlässigt werden.

Auch die Bauten der antiken Schule aus dem vorigen Jahrhundert zeigen uns das flache Dach über Landhäusern wie über Palästen und Monumenten. Die Namen der größten Künstler unter diesen Werken legen sich in die Wagschale der Kunst gegen die Namen derer, die heutzutage mit Hilfe der Staatsgewalt das flache Dach als eine Verirrung des Geschmacks, als eine Verfündigung gegen die Kunst, als den Grund der Verunstaltung des Vaterlandes in Stadt und Land ächten und dem Untertanen verbieten wollen.

Diese unbestrittenen Meister in ihrer Kunst hatten so wenig übrig für die Winkeldächer und für die Mansarden mit Ziegelddeckung, daß sie dieselben wo immer angängig entfernten und durch flache Dächer ersetzt. So wiesen die Hofgärtnerhäuser- und Förstereien in Sanssouci früher Winkeldächer auf, welche Perjus entfernt hat. Ebenso hat Strack auf dem kronprinzlichen Palais das Mansardendach durch das jetzige flache Dach ersetzt. Daß man diesen verschwundenen Mansarden gerade kein besonderes Bedauern

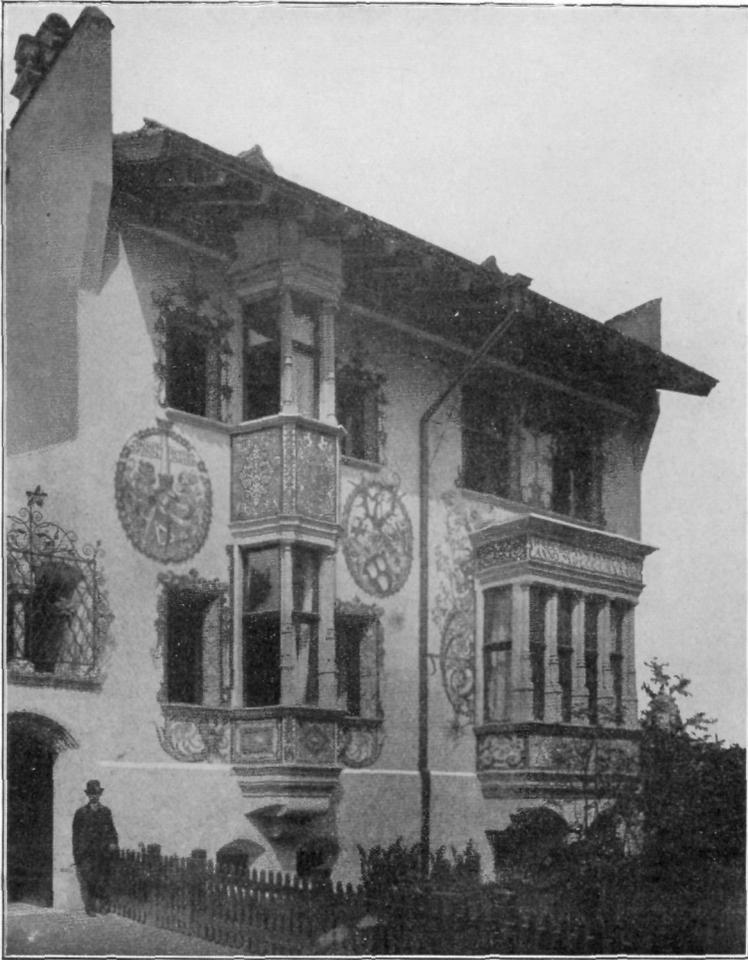


Abb. 15. Haus des Professors an der Technischen Hochschule zu Dresden Hartung
in Charlottenburg-Berlin, Knejebedstr.

widmen darf, zeigen die noch erhaltenen Mansardendächer daneben auf dem Prinzessinnenpalais.

Das flache Dach ist gerade so schön wie ein steiles Dach. Beide müssen nur von Künstlerhand gezeichnet sein.

„Gut — wird man mir entgegenhalten: Also die Bauernhäuser sollen auch vom Künstler entworfen werden? —

Aber es kann doch nicht jeder Bauer zum Künstler gehen, wenn er einen Stall oder ein Haus zu bauen hat. Sollte das

früher wirklich geschehen sein? Selbst in der kleinen Stadt kam sich kein Künstler halten.“

Daß in früheren glücklicheren Zeiten auch der Bauer wirklich zum Künstler ging, beweisen über allen Zweifel erhaben die herrlichen Malereien an den bayerischen Bauernhäusern. Derartiges konnten nur sehr begabte und erfahrene Meister ihrer Kunst schaffen. Jede Gestalt zeigt die vollendete Herrschaft über den menschlichen Körper wie über die Gewandung. In Farben sind sie unübertroffen, und selbst das Ornamentale wie die perspektivischen Architekturen erweisen die Schulung bis ins einzelne auch in den dazugehörigen Wissenschaften.

Um eine richtige Wertschätzung dieser meisterhaften Schöpfungen der Maler solcher Bauernhäuser zu ermöglichen, vergleiche man sie mit den Ausmalungen unserer heutigen Kirchen.

Die künstlerischen Schöpfungen der bayerischen, fränkischen, schwäbischen, hessischen und rheinischen Bauernhäuser sind nicht „Volkskunst“. Das, was jedes Künstlers Herz höher schlagen läßt, ist Kunst vom Künstler. Vom gelernten Meister seiner Kunst stammt das Schöne, welches die vergangenen Jahrhunderte uns hinterlassen haben. Und nur unsere Zeit ist nichtsahnend genug, zu glauben, daß all diese „Volkskunst“ aus der Magd und dem Knechte herausgewachsen sei. Man versuche es doch! Es wird ebenso wenig gelingen, wie wenn man etwa die Kriegskunst zu einer Volkskunst erklären wollte und glaubte, aus jedem Bauer und Schneidergesellen einen Andreas Hofer oder einen Derfflinger züchten zu können. Daß auch die Urkunden die hier vorgetragenen Ansichten über „Volkskunst“ bestätigen, erweist das vorzügliche Werk über die bayerischen Bauernhäuser: „Aufleger und Halm, Bauernhäuser aus Oberbayern“, dessen Vorrede Seite auf, Seite ab diese für die Kunst unserer Tage so verderbliche Meinung über „Volkskunst“ bekämpft und widerlegt.

Jeder Baluster der Holzgänge beweist, daß ausgebildete Architekten diese Häuser gezeichnet haben.

Die westfälischen Bauernhäuser hingegen sind „Volkskunst“. Sie mögen in ihrem Aufbau den ärmlichsten Zeiten nach dem Dreißigjährigen Kriege entstammen, wo das Elend die Bauern in Hütten zwang, die mehr den Stall als die menschlichen Wohnungen verraten. Hoffentlich zieht bald die Schönheit wieder in diese Gaue ein, und der Bauer vertraut wie glücklichere Geschlechter vor ihm dem Künstler seine Aufgaben an. — Daß über den ähnlichen Grund-

rissen mit denselben hohen Strohdächern sich die schönsten künstlerischen Aufbauten erzielen lassen, zeigen die reizenden Schwarzwaldhäuser.

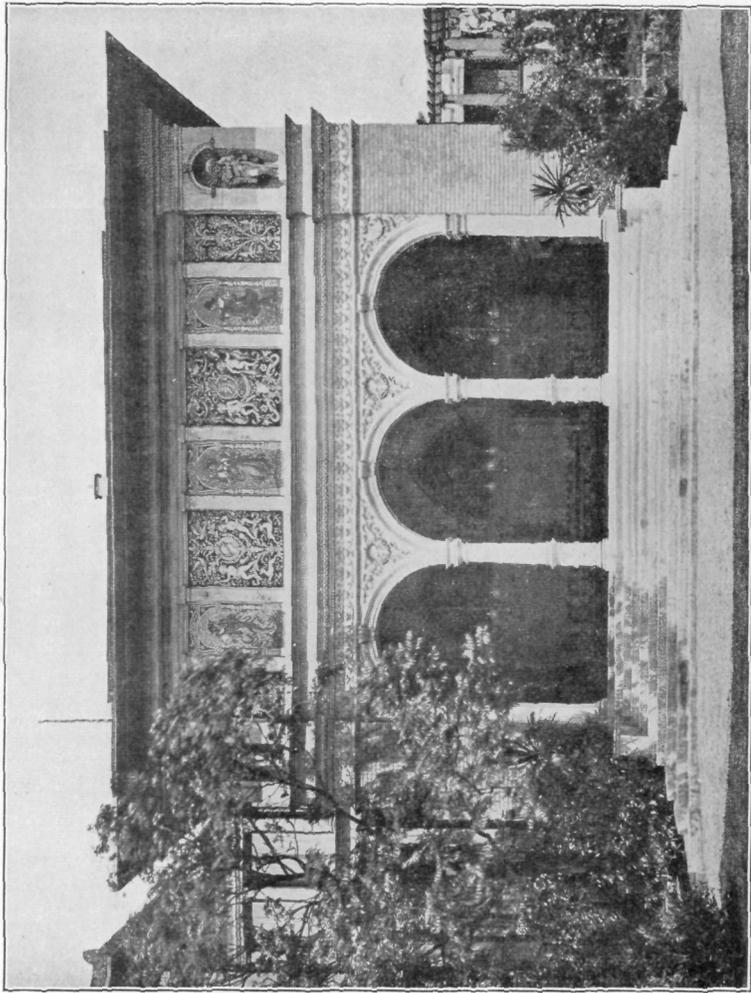


Abb. 16. Gartenhalle des Gesch. Komm.-Rats Heßmann, Berlin. Von Stadtbauinspektor Eichl zu Leipzig.

Während sich dergestalt die Kreise um den Heimatschutz über den Grund des Übels täuschen, so erdroffelt sie noch obendrein ganze Industrien. Millionen von Kapitalien werden vernichtet und Tausenden von Arbeitern der Verdienst genommen dadurch, daß sie gewisse Baumaterialien ächten und deren Verwendung durch offene

oder versteckte Maßnahmen der neu geschaffenen Kunstauschüsse unmöglich machen.

Wollen die Vereine für Heimatschutz der Verunstaltung des Vaterlandes in Stadt und Land, die ja wirklich besteht, mit Erfolg entgegenwirken, dann müssen sie vor allen Dingen das Publikum darüber aufklären, daß das Kunstwerk vom Künstler stammt. Dem ganzen Volke, vom Gebildeten bis zum Bauer, muß es in Fleisch und Blut übergehen, daß ohne Künstler keine Kunstwerke zu haben sind.

Dann wird das Zauberkleid der Kunst sich wieder über unsere Gauen und Ortschaften legen. Dann wird das schöne Ziel, das sich der Heimatschutz gesteckt hat, erreicht werden! Diesem erhabenen Ziel seien die Kräfte aller geweiht. —

Dagegen gebe man es auf, mit Hilfe der Gewalt, welche das Gesetz den Sachverständigen und der Verwaltung in die Hand legt, dem Untertanen vorübergehende Moden aufzuzwingen, die durch solche Moden an und für sich schon notleidenden Industrien völlig zu vernichten und Baumaterialien in Verruf zu tun, die an der Verunstaltung der Gegenden und Orte ebensowenig schuld sind wie etwa der „böse Blick“ der Sizilianer an der Cholera und anderem Unheil.

Der Staat hat die Rechte eines jeden zu schützen. Ganz besonders liegt ihm der Schutz des Schwachen ob; der Starke schützt sich schon selbst. Zu den Schwachen gehört der körperlich wie der wirtschaftlich Schwache. Leidet eine ganze Bevölkerungsschicht in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen Not, dann hat der Staat, d. h. die Allgemeinheit, die Pflicht, helfend beizuspringen. Über die Art und Weise dieser Hilfe wird sich ja streiten lassen. Aber darüber dürfte jede Meinungsverschiedenheit ausgeschlossen sein, daß der Staat nicht die wirtschaftlich Schwachen oder Notleidenden vollends darniederdrücken und erdroffeln darf.

Das geschieht jetzt tatsächlich mit Hilfe der Gesetze gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden, ohne daß dies die Absicht des Gesetzgebers gewesen ist. Für Preußen lautet das Gesetz wie folgt*):

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen usw., verordnen mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtags der Monarchie was folgt:

*) Preussische Gesetzsammlung. 260. Vom 15. Juli 1907.

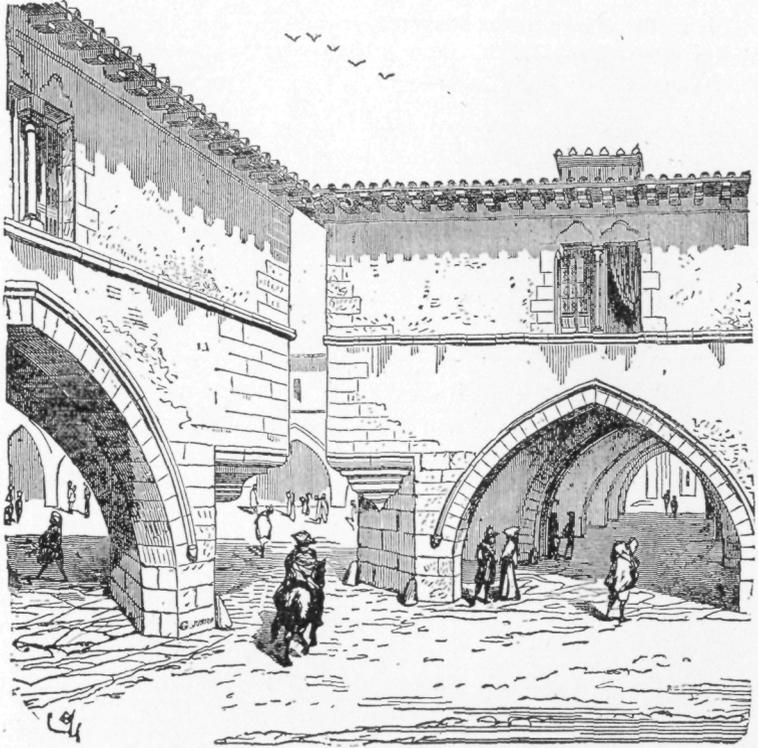


Abb. 17. Montpaquier. Nach Viollet-le-Duc. Dictionnaire rais. de l'architecture . . .
Bd. VI. S. 249.

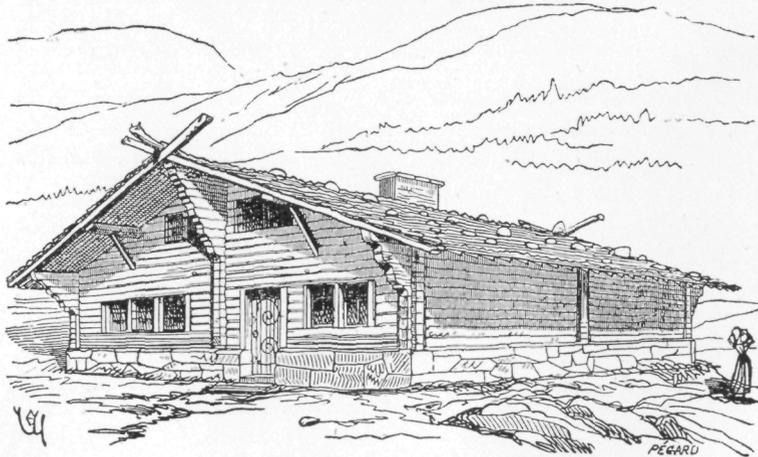


Abb. 18. Dogesenhäus. Nach Viollet-le-Duc. Dictionnaire rais. de l'architecture . . .
Bd. VI. S. 295.

§ 1. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ist zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild erheblich verunstaltet würden.

§ 2. Durch Ortsstatut kann für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn dadurch die Eigenart des Orts- und Straßenbildes beeinträchtigt werden würde. Ferner kann durch Ortsstatut vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher und künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn ihre Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

Wenn die Bauausführung nach dem Bauentwurfe dem Gepräge der Umgebung der Baustelle im wesentlichen entsprechen würde und die Kosten der trotzdem auf Grund des Ortsstatuts geforderten Änderungen in keinem angemessenen Verhältnisse zu den dem Bauherrn zur Last fallenden Kosten der Bauausführung stehen würden, so ist von der Anwendung des Ortsstatuts abzusehen.

§ 3. Durch Ortsstatut kann vorgeschrieben werden, daß die Anbringung von Reklameschildern, Schaukästen, Aufschriften und Abbildungen der Genehmigung der Baupolizeibehörde bedarf. Die Genehmigung ist unter den gleichen Voraussetzungen zu versagen, unter denen nach den §§ 1 und 2 die Genehmigung zu Bauausführungen zu versagen ist.

§ 4. Durch Ortsstatut können für die Bebauung bestimmter Flächen, wie Landhausviertel, Badeorte, Prachtstraßen besondere, über das sonst baupolizeilich zulässige Maß hinausgehende Anforderungen gestellt werden.

§ 5. Der Beschlussfassung über das Ortsstatut hat in den Fällen der §§ 2 und 4 eine Anhörung Sachverständiger voranzugehen.

§ 6. Sofern in dem auf Grund des § 2 erlassenen Ortsstatut keine anderen Bestimmungen getroffen werden, sind vor Erteilung oder Versagung der Genehmigung Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. Will die Baupolizeibehörde die Genehmigung gegen den Antrag des Gemeindevorstandes erteilen, so hat sie ihm dieses durch Bescheid mitzuteilen. Gegen den Bescheid steht dem Gemeindevorstand innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an die Aufsichtsbehörde zu.

In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrzahl von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht in dem Ortsstatut etwas Besonderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

§ 7. Für selbständige Gutsbezirke können die dem Ortsstatut vorbehaltenen Vorschriften nach Anhörung des Gutsvorstehers von dem Kreis- auschuß erlassen werden. Der Beschluß des Kreis- auschusses bedarf der Bestätigung des Bezirks- ausschusses. Die Bestimmungen des § 2 Abs. 2, §§ 5 und 6 finden sinngemäß Anwendung.

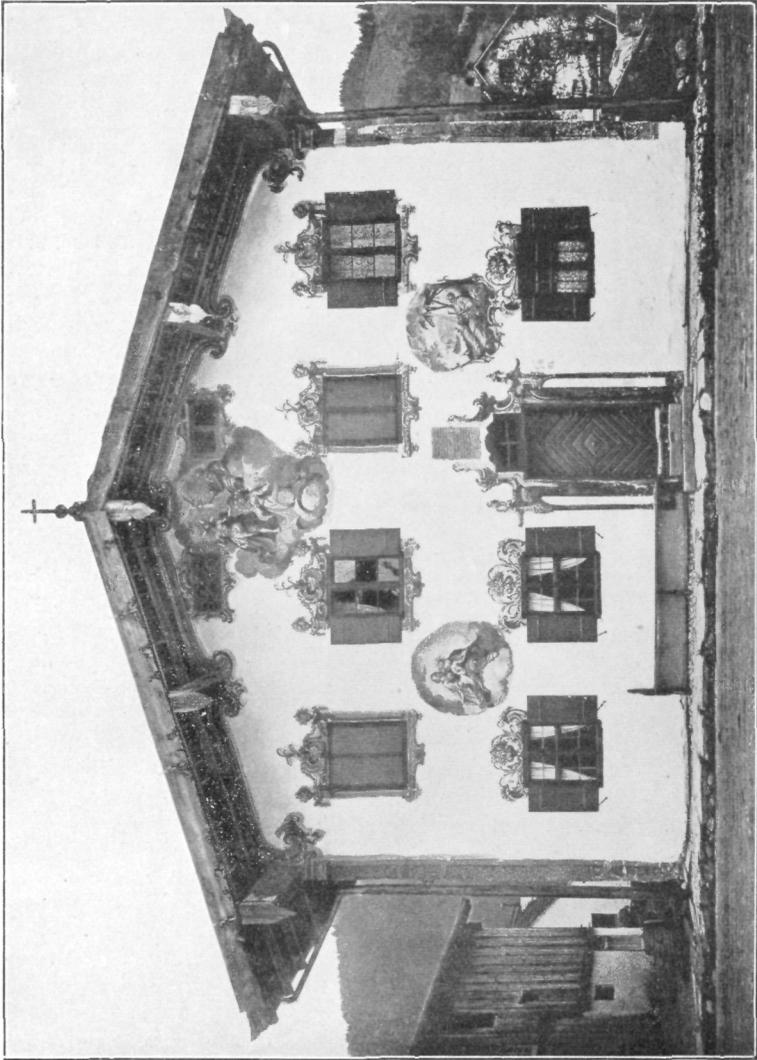


Abb. 19. Unterammergau, Haus Nr. 96. Aus: Aufleger, Bauernhäusler. Verlag: Werner, München.

§ 8. Der Regierungspräsident ist befugt, mit Zustimmung des Bezirksauschusses für landschaftlich hervorragende Teile des Regierungsbezirkes vorzuschreiben, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen außerhalb der Ortschaften versagt werden kann, wenn dadurch das Landschaftsbild gröblich verunstaltet werden würde und dies durch die Wahl eines anderen Bauplatzes oder eine andere Bau-

gestaltung oder die Verwendung anderen Baumaterials vermieden werden kann.

Vor Versagung der Genehmigung sind Sachverständige und der Gemeindevorstand zu hören. In Gemeinden, in denen der Gemeindevorstand nicht aus einer Mehrheit von Personen besteht und der Gemeindevorsteher (Bürgermeister) zugleich Ortspolizeiverwalter ist, tritt an die Stelle des Gemeindevorstandes, sofern nicht durch Ortsstatut etwas anderes bestimmt wird, der Gemeindebeamte, welcher den Gemeindevorsteher in Behinderungsfällen zu vertreten hat.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichem Insignel.

Gegeben Eromsö, an Bord M. N. „Hohenzollern“, den 15. Juli 1907.

L. S.

Wilhelm.

Fürst v. Bülow. v. Bethmann Hollweg.

Frhr. v. Rheinbaben.

Beseler. v. Arnim.

v. Moltke.

Holle,

zugleich für den Minister
der öffentlichen Arbeiten.

Der § 1 ist noch klar abgefaßt, aber er wird schon zu beständigen Prozessen Veranlassung geben, da eben der Geschmack verschieden ist. Was dem einen seine Eule, ist dem anderen seine Nachtigall, was der eine schön findet, hält der andere für schlimm und geschmacklos. Ein Beispiel: Die Stadt Halle a. Saale baute auf einem Gute an der Saale einen Stall mit flachem Dach und gelben Ziegeln. Das hielt der dortige Gewerbeverein für eine gräßliche Verunstaltung der Gegend. Er setzte es mit seinen Beschwerden durch, daß die Regierungsinstanzen den Weiterbau untersagten. Die Stadt verklagte jedoch den Herrn Oberpräsidenten vor dem Oberverwaltungsgericht und siegte ob. Ein jeder Bauherr kann es allerdings nicht wie die Stadt Halle auf einen Prozeß ankommen lassen. Das Erkenntnis lautet wie folgt:

Im Namen des Königs.

In der Verwaltungsstreitsache

der Stadtgemeinde Halle a. d. S., vertreten durch den Magistrat,
Klägerin,

wider

den Königlichen Oberpräsidenten der Provinz Sachsen, Beklagten,
hat das Königlich Preussische Oberverwaltungsgericht, Neunter Senat, in seiner Sitzung vom 29. Januar 1910,

an welcher der Senatspräsident Dr. Scholz und die Oberverwaltungsgerichtsräte Spangenberg, Möllenhoff, Dombois und Seydel teilgenommen haben,

für Recht erkannt.

Der Bescheid des beklagten Königlichen Oberpräsidenten vom 18. August 1909 und die darin aufrechterhaltene polizeiliche Ver-

vielfrequenten Peisnitzinsel liegt, an Stelle eines im 18. Jahrhundert mit geputzten Umfassungswänden und hohem Satteldache erbauten, neuerdings abgebrochenen Kuhstalles einen neuen Stall von 50 m Länge und 16 m Tiefe mit Ständen für 96 Kühe und einigen Nebenräumen im Untergeschoß zu errichten. Das Gebäude soll in Ziegelrohbau mit gelben Verblendsteinen hergestellt werden und ein flaches Satteldach mit Kiespappeneindeckung erhalten; sein Obergeschoß soll als Futterboden dienen. Nachdem die um Baugenehmigung ersuchte Polizeiverwaltung zu Halle dem Magistrat am 22. Mai 1909 mitgeteilt hatte, gegen den Bau nach Maßgabe der genehmigten Zeichnungen würden Einwendungen nicht erhoben, sofern die Bestimmungen der Baupolizeiordnung für Halle vom 10. April 1889 und der Nachtragsverordnungen beachtet würden, zog die Polizeibehörde am 5. Juli 1909 die Erlaubnis zu dem Bau, dessen Arbeiten inzwischen über die Fundamente hinaus vorgeschritten waren, auf Anordnung des Königlichen Regierungspräsidenten zu Merseburg mit der Begründung zurück, es hätten wiederholt vorgenommene Prüfungen und kommissarische Ortsbesichtigungen ergeben, daß die Voraussetzungen des § 1 des Gesetzes gegen die Verunstaltung von Ortschaften und landschaftlich hervorragenden Gegenden vom 15. Juli 1907 als vorhanden anzusehen seien, und daß demgemäß die Genehmigung zu der beabsichtigten Bauausführung zu verjagen sei. Die Polizeiverwaltung sei ferner angewiesen worden, die Aufführung des Gebäudes in der geplanten Art zu verhindern und die Genehmigung nur zu einem Entwurfe zu erteilen, der auf die vorhandene ältere Baugruppe des Gutes die gebührende Rücksicht nähme. Der Magistrat werde daher ersucht, die Bauarbeiten sofort einzustellen und damit nicht eher wieder zu beginnen, als bis ein neuer Entwurf eingereicht und genehmigt worden sei, widrigenfalls Zwangsmaßregeln zur Anwendung gelangen würden.

Die gegen diese Verfügung eingelegte Beschwerde vom 16. Juli wurde vom Regierungspräsidenten unter Hinweis auf § 1 des gedachten Gesetzes zurückgewiesen und auch die weitere Beschwerde von dem Königlichen Oberpräsidenten für unbegründet erklärt. In dem Bescheide vom 18. August heißt es:

„Dem Regierungspräsidenten ist darin beizutreten, daß die Ausführung des Stallgebäudes an der fraglichen Stelle in der vom Magistrat geplanten Art eine grobe Verunstaltung des Ortsbildes darstellt, so daß die Genehmigung zu verjagen war. Es ist zweifellos, daß es auf die Umgebung und auf die Beziehung, in welcher die streitige Baulichkeit dazu steht, ankommt, und daß derselbe bauliche Zustand an einer Stelle eine grobe Verunstaltung darstellen kann, an einer anderen Stelle dagegen nicht; wenn ein Bau zu den umgebenden Gebäuden in einem auffallenden und grellen Mißverhältnis steht, liegt eine grobe Verunstaltung vor (Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 33 Seite 407; Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang 3 Seite 74). Dies ist vorliegend der Fall; denn dem geplanten Stallgebäude, das mit dem Gehöft Gimritz in dem von Spaziergängern viel besuchten Saalethal liegt und mit seinen Nachbargebäuden weithin sichtbar ist, fehlt sowohl wegen seiner Form und Bauart, als auch wegen des Baumaterials und auch der Farbe jegliche Harmonie zu den umgebenden Bauten, die mit

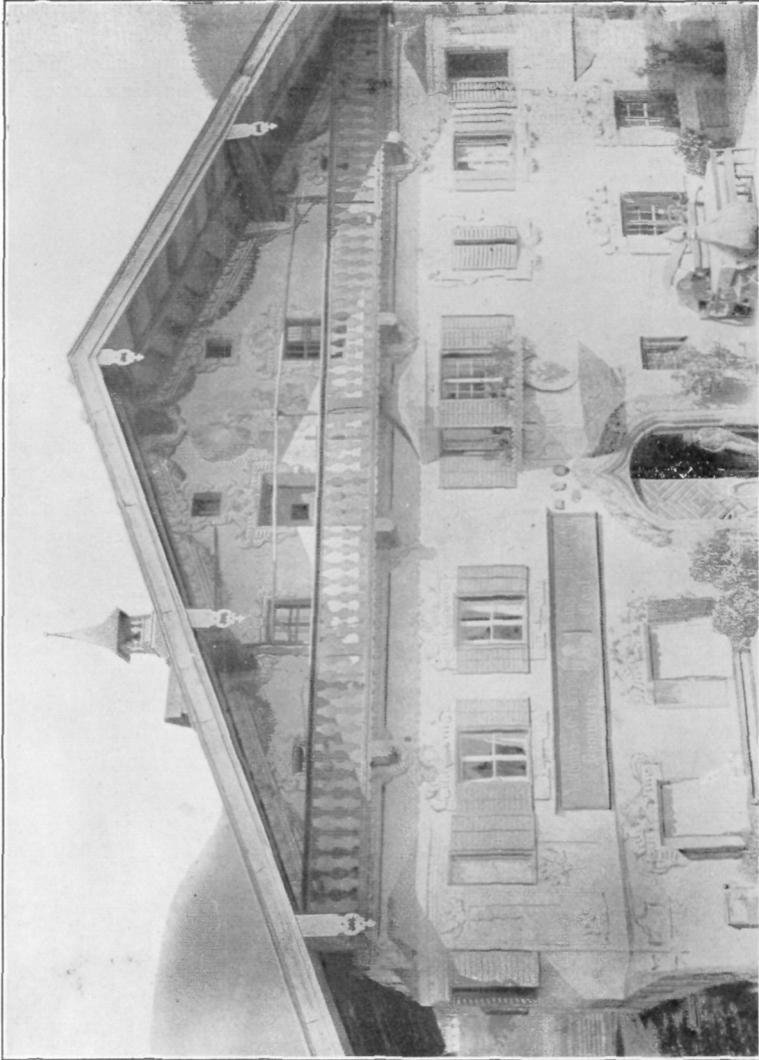


Abb. 21. Haus in Tirol.

ihm ein einheitliches Ganzes bilden. Die Voraussetzungen eines positiv häßlichen Zustandes, einer groben Verunstaltung des Ortsbildes sind sonach in der Beschaffenheit des Gebäudes im Verhältnis zu den umgebenden Gebäuden gegeben.

Ist dies aber der Fall, so ist auch die Zurücknahme der ursprünglichen polizeilichen Bauerlaubnis angängig, da bei Vorhandensein einer groben Verunstaltung die Erteilung der Bauerlaubnis nicht in dem freien Ermessen der

Polizeibehörde liegt, sondern der Bau gemäß § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1907 (Gesetzsammlung Seite 260) in Übereinstimmung mit §§ 66, 71 Titel 8 Teil I des Allgemeinen Landrechts zu unterlagen ist."

In der hierauf vom Magistrat erhobenen Klage ist beantragt worden, unter Aufhebung des Beschwerdebescheides zu erkennen, daß die Zurückziehung der Baugenehmigung zu Unrecht erfolgt sei. Die Klägerin hält zunächst die Polizeibehörde formell für nicht berechtigt, die Baugenehmigung zu widerrufen und den bereits begonnenen Bau zu sistieren, nur weil sie (die Behörde) auf Grund erneuter Prüfung nachträglich zu der Überzeugung gekommen sei, daß sie sich in der Beurteilung der Sachlage bei dem ihr zustehenden freien Ermessen geirrt habe. Aber auch materiell soll die Zurücknahme der Genehmigung im § 1 des Gesetzes keine Stütze finden. Mit Bezugnahme auf die Ausführungen in der Beschwerde vom 16. Juli und den dort angetretenen Sachverständigenbeweis (Gutachten des Architekten Giese, des Oberamtmannes Görg und des Rittergutspächters Böcker) bestreitet die Klägerin besonders, daß durch das Stallgebäude ein Ortsbild grob verunstaltet werde. Sie schildert dabei das Simritzer Gutsgehöft mit seinen Bauten folgendermaßen: Das Gehöft selbst sei von Gärten und hohen Bäumen umgeben und im Saaletal tief gelegen, ihm fehle die dominierende Lage in der Landschaft, die von weither die Blicke auf sich lenkt. Das Gehöft bilde kein wesentliches Moment im Ortsbilde, es sei daher auch nicht geeignet, eine Verunstaltung dieses Ortsbildes herbeizuführen. Vor allem müsse aber im Gegensatz zur Darstellung des Bescheides darauf hingewiesen werden, daß die Gebäude des Gutshofes durchaus nicht in einheitlichen Stilformen gehalten seien. Vom Saaletal und der Haupteinfahrt aus gesehen, seien nur die beiden hinteren Gebäude des eigentlichen Gehöftes (der alte Kuhstall, das Inspektorwohnhaus) in alten Formen mit hohen Dächern gehalten, während die übrigen vorne gelegenen Gebäude (das Herrenhaus, die Scheune und der Pferdestall) moderne Stilformen und flache Dächer hätten. Den letzten beiden neu errichteten Gebäuden, welche in ihren Bauformen nach den heutigen Anschauungen der Landwirtschaft als praktisch sich erweisen und den Vorzug größerer Billigkeit hätten, sollte der neue Kuhstall in seiner äußeren Erscheinung in Form, Material und Farbe sich anschließen.

Werde aber das Stallgebäude in solcher Lage errichtet, so könne füglich nicht davon die Rede sein, daß es in auffallendem und gressem Mißverhältnis zu den umgebenden Gebäuden stehe, daß es harmoniestörend, geschweige denn, daß es grob verunstaltend wirke. Es komme ferner hinzu, daß das Flachdach in dem hier in Frage kommenden Teile des Saaletales auch sonst durchaus keine vereinzelte Erscheinung sei . . . Nach Benennung solcher Bauten bemerkt die Klägerin noch, die angefochtene Verfügung wolle aus Schönheitsrückichten durch polizeilichen Eingriff erreichen, daß dem geplanten Stallgebäude eine bestimmte, den älteren Gebäuden des Gutshofes angepaßte Stilform gegeben werde. Die Erreichung dieses Zieles würde voraussetzen das Vorhandensein eines Ortsstatuts, in welchem sich die Stadtgemeinde auf Grund der §§ 2, 4 des Gesetzes vom 15. Juli 1907 durch entsprechende Bestimmungen Selbstbeschränkung auferlegt habe. Ein solches Ortsstatut liege für Halle noch nicht vor. Auf Grund des § 1 des Gesetzes sei das Ziel nicht zu erreichen. Eine grobe Verunstaltung liege, wie das Oberverwaltungs-

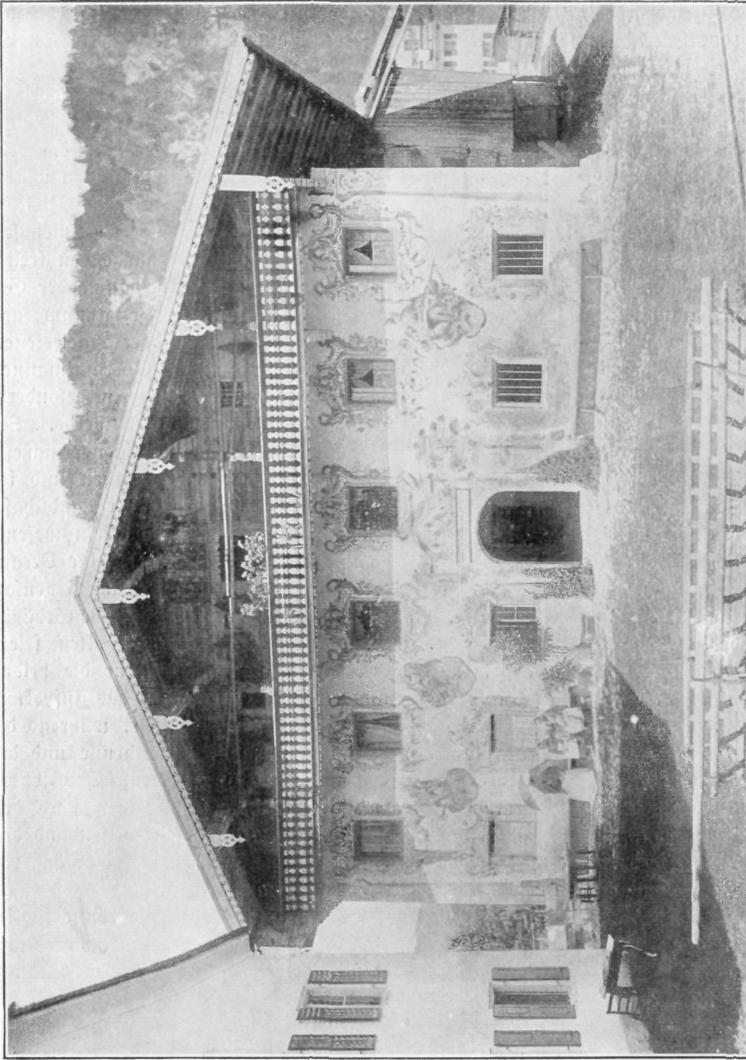


Abb. 22. Walschlee (Tirol). Galtshaus zum Schloß vor der Wiederherstellung.

gericht wiederholt erkannt habe, nicht schon dann vor, wenn eine vorhandene Formschönheit vermindert wird oder ganz verloren geht, oder die architektonische Harmonie gestört wird, sondern nur dann, wenn es sich um die Herbeiführung eines positiv häßlichen, das offene Auge verletzenden Zustandes handelt."

Der beklagte Königliche Oberpräsident hat unter Überreichung der über den Bau beim Regierungspräsidenten entstandenen Verhandlungen die Abweisung der Klage beantragt. Die Zurücknahme der Bauerlaubnis war nach

seiner Ansicht zulässig, weil beim Vorhandensein der Voraussetzung des § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1907 die Polizei von vornherein die Genehmigung hätte versagen müssen, die Entscheidung also gar nicht von ihrem freien Ermessen abhängig gewesen wäre. Sodann stellt der Beklagte dem vom Magistrat vorgelegten Gutachten des Architekten Giese, wonach der polizeilich genehmigte Entwurf des Kuhstalles den Anforderungen entspricht, die man in praktischer wie in künstlerischer Hinsicht an einen solchen Bau billigerweise stellen kann, das Gutachten des Regierungs- und Geheimen Baurats Beißner vom 27. Mai 1909 gegenüber. Dieses Gutachten, dem auch der Provinzialkonservator Landesbaurat Hiecke zugestimmt hat, kommt zu dem Ergebnis, durch den geplanten Bau werde mit Rücksicht auf die Umgebung ein positiver häßlicher Zustand geschaffen und das Ortsbild grob verunstaltet. Unter Beibehaltung der Grundrißanlage sei schon durch Anordnung eines Mansardendaches unter Nichtverwendung von gelben Ziegeln zu den Außenmauern und der Dachpappe für die Deckung eine bessere Gestaltung mit unerheblichen Mehrkosten zu erreichen. Weiter wendet sich der Beklagte gegen die Gutachten der beiden landwirtschaftlichen Sachverständigen, die sich für die Anlegung des flachen Daches ausgesprochen haben und die Errichtung eines hohen Daches, entsprechend den älteren Gutsbauten, im Bau und in der Unterhaltung für kostspieliger und für die Benutzung unpraktischer halten. Demgegenüber führt der Beklagte aus, ein hohes Dach werde nicht verlangt, ein Höhenunterschied von 2 m gegen das projektierte Pappdach und die Mansardenform gemäß der vorgelegten Skizze genüge schon für das äußere Ansehen des Baues und für die Wahrung der Wirtschaftsinteressen.

Aus den vom Beklagten eingereichten Akten ist noch hervorzuheben, daß der Regierungspräsident am 23. Juli 1909 sich mit dem Vorschlag der Polizeiverwaltung einverstanden erklärt hat, daß die Arbeiten an dem Neubau bis zur Oberkante der Balkenlage, also bis zum Dachansatz weitergeführt würden. Zugleich ist von der Polizei dem Magistrat eröffnet worden, es müßten die beim Stallbau zur Verwendung gelangenden Verblendsteine später an den sichtbaren Außenflächen geputzt werden, falls ihre Verwendung verunstaltend auf das Ortsbild wirken sollte. Dabei ging die Polizeibehörde von der Annahme aus, die Verunstaltung werde nach dem Ermessen der höheren Behörde hauptsächlich in dem flachen Pappdache und teilweise auch in der Verwendung von Verblendsteinen bei der Ausführung des Mauerwerks gesehen.

Die eingereichten Akten enthalten sodann aus der Zeit vor Erlass der angefochtenen Verfügung mehrere Eingaben von Vereinen nebst Äußerungen über die ästhetische Wirkung des alten und neuen Kuhstalles auf die nächste Umgebung, so des Ausschusses zur Begutachtung künstlerischer Fragen im Kunstgewerbeverein für Halle und den Regierungsbezirk Merseburg, des Arbeitsausschusses des Halleschen Dürerbundes, ferner Äußerungen von Architekten und Kunstgelehrten, sowie des Provinzialkonservators der Provinz Sachsen. Dabei sind photographische und zeichnerische Darstellungen des Gutes Gimritz vor und nach der Errichtung des projektierten Gebäudes überreicht worden.

Nachdem auch von dem Vertreter der Klägerin in der mündlichen Verhandlung noch bildliche Darstellungen der Gutsgebäude, bei denen übrigens

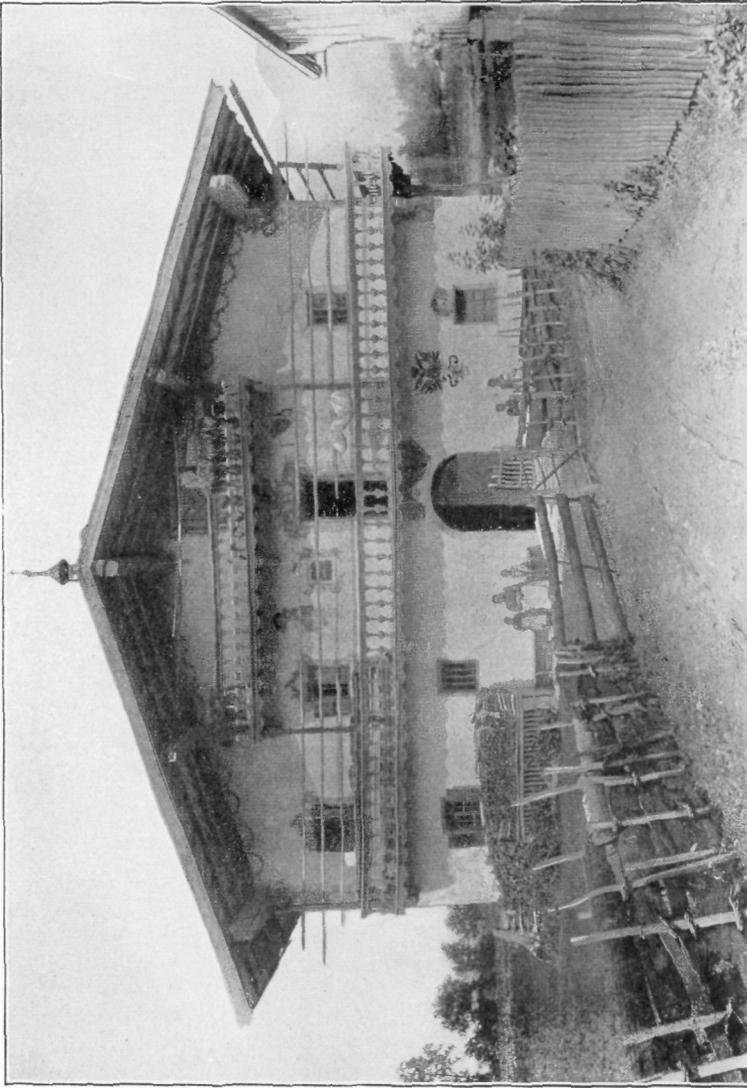


Abb. 23. Haus in Tirol.

weitere Um- und Neubauten bevorstehen sollen, überreicht waren, mußte, wie geschehen, entschieden werden.

Der § 1 des Gesetzes vom 15. Juli 1907, welcher vorschreibt: „Die polizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen ist zu versagen, wenn dadurch Straßen oder Plätze der Ortschaft oder das Ortsbild gröblich verunstaltet werden würde,“

lautete in dem dem Abgeordnetenhaufe vorgelegten Entwurf des Gesetzes folgendermaßen:

„Die Ortspolizeibehörde ist befugt, Bauausführungen zu verbieten, welche die Straßen und Plätze oder das Gesamtbild einer Ortschaft oder in landschaftlich hervorragenden Gegenden das Landschaftsbild verunstalten.“

Die Begründung des Entwurfs beginnt mit den Sätzen:

In der Freiheit, seinen Grund und Boden mit Gebäuden zu besetzen oder seine Gebäude zu verändern, wird vom ästhetischen Gesichtspunkt aus der Eigentümer im Gebiete des Landrechts durch die §§ 66, 71 Titel 8 Teil I des Allgemeinen Landrechts (Einführungsgesetz zum Bürgerlichen Gesetzbuche Art. 109) beschränkt. Die gerichtliche Praxis hat diese Vorschriften streng ausgelegt; eine Zusammenstellung der hauptsächlichsten Erkenntnisse des Königlichen Oberverwaltungsgerichts ist in der Anlage I beigelegt. Die Anwendung jener Vorschriften ist hiernach nur in den wenigen Fällen für zulässig erklärt, in denen es sich um die Verhütung eines positiv häßlichen Zustandes handelt, der jedes für ästhetische Gestaltung offene Auge verletzt. Bei dieser engen Begrenzung hat die gesetzliche Handhabung in vielen Fällen versagt, in denen weit über die Kreise der Kunstverständigen hinaus am geschaffenen Zustande Anstoß genommen und er als unvereinbar mit dem öffentlichen Interesse bemängelt wurde.

Im einzelnen war bemerkt zu § 1:

Gegenüber dem in dem größten Teile der Monarchie geltenden Rechte enthält dieser Paragraph zunächst insofern eine Verschärfung, als die Polizeibehörde in Zukunft nicht mehr nur die grobe Verunstaltung der Straßen und Plätze durch Bauausführungen zu verhindern, sondern gegen jede Verunstaltung schlechthin einzuschreiten befugt sein soll. Der Zustand braucht nicht positiv häßlich zu sein und jedem offenen Auge zum Argernis oder zum Anstoß zu gereichen, wie dies das Oberverwaltungsgericht — als Voraussetzung für die Anwendung der Vorschriften der §§ 66, 71 Titel 8 Teil I des Allgemeinen Landrechts — fordert. Es wird vielmehr für das polizeiliche Vorgehen genügen, wenn die beabsichtigte Bauausführung der durch die Anlage und Bebauung gegebenen Eigenart der Straßen und Plätze auffallend widerspricht und daher unschön wirken würde. Daß eine solche Verschärfung des geltenden Rechtes einem dringenden Bedürfnisse entspricht, ist im Eingange der Begründung dargelegt. Der Unterschied zwischen der Vorschrift des Entwurfs und der des allgemeinen Landrechts ist kein grundsätzlicher, sondern nur ein solcher dem Grade nach. Hiernach ist es richtig, wenn auch die Handhabung der strengeren Bestimmung in die Hand der Ortspolizeibehörde gelegt wird; dieser wird damit keine ihrem Wesen und ihrem sonstigen Wirkungskreise fremde Aufgabe zugewiesen.

Um klarzustellen, daß auch Verunstaltungen zu verbieten seien, welche nicht gerade von den nach Straßen und Plätzen hin liegenden Hinterhäusern oder Hinterseiten der Vorderhäuser ausgehen, und welche besonders in bergigen Gegenden ganze Ortschaften stark verunzieren können, ist auch das „Gesamtbild der Ortschaft“ unter den Schutz der Vorschrift des Paragraphen gestellt.

Die im § 1 des Entwurfs der Polizeibehörde zugeordneten Befugnisse wurden im Abgeordnetenhaufe gleich bei der

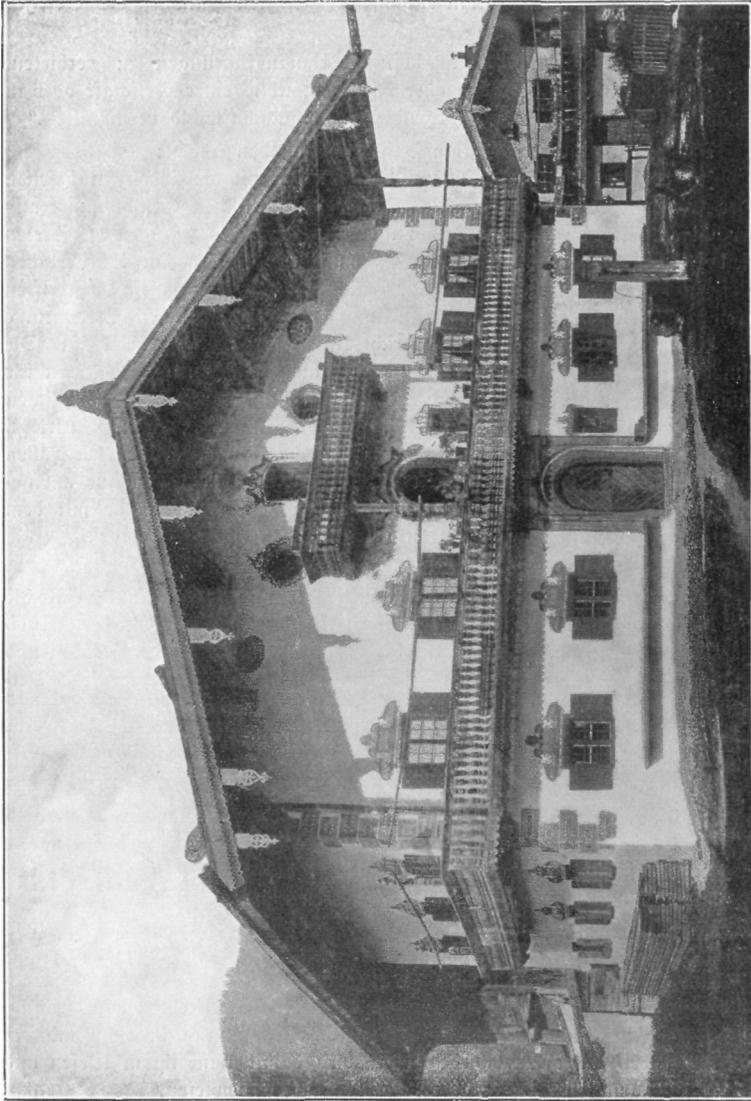


Abb. 24. Rhippolding, Haus Nr. 45, „Zum Drecksler“. Aus: „Zum Drecksler“. Aus: Aufleger, Bauernhäuser. Verleger: Werner, München.

ersten Beratung des Entwurfes von den Sprechern fast sämtlicher Parteien beanstandet. So von

Abgeordneten Schmedding (Zentrum): Der Willkür und dem discretionären Ermessen der Ortspolizeibehörde werde mit dem Befugnis, bei jeder Verunstaltung ohne weiteres ein Bauverbot zu erlassen, viel zu weit

Tür und Tor geöffnet. (Spalte 922/23 der Verhandlungen des Abgeordneten-
hauses).

Abgeordneten **Lufensky** (nat.-lib. Spalte 926/27): Die Bestimmungen haben zum Teil eine kautschukartige Fassung erhalten, besonders der § 1. Über den Begriff der Verunstaltung kann man sehr verschiedener Meinung sein. Es gibt Leute, die jedes Fabrikgebäude für eine Verunstaltung ansehen; andere meinen vielleicht, daß große Kaufhäuser eine so häßliche Wirkung haben, daß sie als Verunstaltung gelten müssen.

Abgeordneten **Schmiz** (freis. V.=P. Spalte 931/34): Die Polizei dürfe nicht Richter des guten Geschmackes in der Baukunst sein. Es dürfe nicht der subjektive Geschmack entscheiden und an Stelle des vom Oberverwaltungsgericht in seiner Definition der groben Verunstaltung gefundenen objektiven Maßstabes und des festen, faßbaren Begriffs ein subjektiver gesetzt werden.

Der Redner wies dabei besonders auf die Seiten 22/24 und 25/27 der Begründung abgedruckten Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts vom 27. September 1892 (Preussisches Verwaltungsblatt Jahrgang 14 Seite 163, und vom 24. März 1898 (Band 33 Seite 404 ff. der Sammlung) hin.

Abgeordneten **Münsterberg** (freis. Verein.) (Spalte 939/40): § 1 ist in vorliegender Fassung für uns nicht annehmbar; die Polizei erhält kraft Gesetzes ein zu weitgehendes Recht zum Einschreiten.

Der Minister der öffentlichen Arbeiten führte darauf aus (Spalte 943/44): Der Gesetzentwurf will dem ästhetischen Bedürfnis einer kulturell fortgeschrittenen Zeit Rechnung tragen . . . den Polizeibehörden soll nicht die Ermächtigung gegeben werden, schönheitsfördernd zu wirken, sondern sie sollen im wesentlichen verhindern, daß etwas Unschönes in die Erscheinung tritt. Vor polizeilichen Übergriffen zu bewahren gibt es viele Mittel, die von der Zentralinstanz zu erlassenden Ausführungsbestimmungen, die regulierende Tätigkeit der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts und die Tätigkeit der Aufsichtsbehörden . . . Wir waren auf diesem wichtigen Gebiete rückständig, ich hoffe, daß es in der Kommission . . . gelingen wird, allgemein Befriedigendes zustande zu bringen.

Abgeordneter **Dr. Becker** (Zentrum) bekämpfte den § 1 wegen zu weitgehender Befugnisse der Polizei, ebenso der Abgeordnete **Schmidt**, (Zentrum) unter Heranziehung des Art. 9 der Verfassung.

Abgeordneter **von Brandenstein** (Kons.). Erst in neuester Zeit hat die Regierung das Bedürfnis für eine allgemeine Verschärfung der polizeilichen Befugnisse anerkannt, denn in dem vor einigen Jahren vorgelegten Entwurf fand sich in dieser Beziehung kein Wort . . . Einstweilen muß ich mich den Herren anschließen, die in dieser Beziehung Bedenken geäußert haben.

Die zur Vorbereitung des Gesetzentwurfs gewählte Kommission berichtete nach Beratung des Entwurfs in zwei Lesungen, es sei bei der Debatte erörtert worden, 1. ob der polizeiliche Eingriff bei jeder Verunstaltung, wie der Regierungsentwurf vorsähe oder . . . nur bei grober Verunstaltung zugelassen werden sollte, 2. ob der Eingriff ohne weiteres kraft Gesetzes oder . . . nur auf Grund eines Ortsstatuts zulässig sein sollte . . .

Das polizeiliche Einschreiten gegen jede Verunstaltung sei ein Schritt

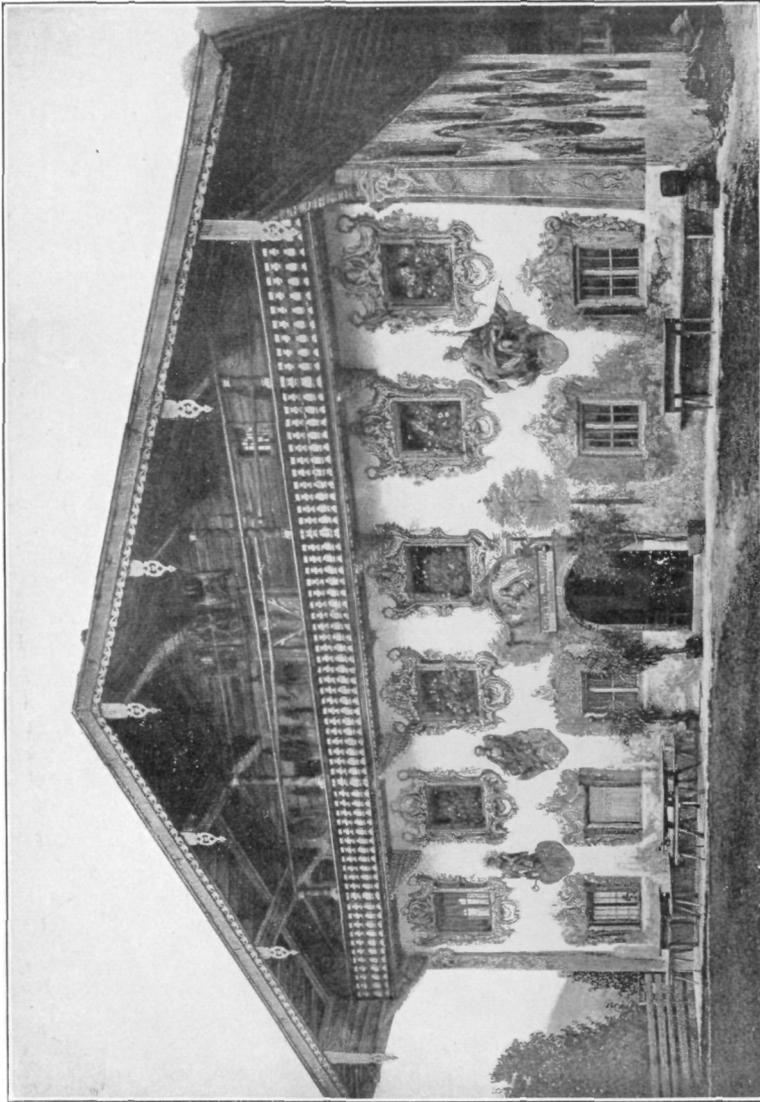


Abb. 25. Walschsee (Tirol), Haus Nr. 5, Gofthaus „Zum Schöpfer“. Aus: Aufseger, Bauernhäuser. Verlag: Werner, München.

ins Dunkle, ohne festen Rechtsboden (s. Seite 3, 4 des Kommissionsberichts Nr. 227 der Druckfachen des Abgeordnetenhauses).

Die Kommission empfahl dann die Annahme des § 1 in der in das Gesetz übergegangenen, oben mitgetheilten Fassung. (Seite 39 des Kommissionsberichts.)

Bei der zweiten Beratung des Abgeordnetenhauses führte der Berichterstatter Lufensky zu § 1 aus: Abweichend von der Regierungsvorlage werde nur Schutz gegen gröbliche Verunstaltung gewährt, gemäß dem gegenwärtigen Rechtszustande, der auf die nicht landrechtlichen Gebiete auszudehnen sei . . . (Spalte 4888 Abgeordnetenhaus).

Abgeordneter Dr. Brandt (nat.-Lib.) (Spalte 4889/90): Nur gegen grobe Verunstaltung nach dem bisherigen Recht in den landrechtlichen Gebieten soll der Schutz gewährt werden; hierüber hat sich eine durchaus zutreffende Rechtsprechung gebildet . . . dagegen spielen bei der Frage, was unter Verunstaltung schlechthin zu verstehen ist, subjektives Empfinden und künstlerische Neigung große Rollen. Der Schutz gegen grobe Verunstaltungen muß als ausreichend gelten für alle Ortschaften, die keine Straßen oder Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung haben, zumal nach den Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts die Wirkung eines Baues je nach der Umgebung usw. verschieden sein kann. Mit Rücksicht auf diese Rechtsprechung . . . halten es meine Freunde für unbedenklich, daß die Polizeibehörde ex lege, ohne Ortsstatut, die Befugnis zum Einschreiten erhält. Zur Erkenntnis dessen, was positiv häßlich wirken wird, wie es im Urteil des Oberverwaltungsgerichts heißt, bedarf es keiner besonderen ästhetischen Veranlagung oder Schulung; übrigens bleibt es auch den Polizeibehörden unbenommen, in zweifelhaften Fällen Sachverständige zu hören . . . Zu den Ortschaften des § 1 gehören auch die Wohnplätze der selbständigen Gutsbezirke . . .

Abgeordneter Schmedding (Zentrum) (Spalte 4891/93). Ein großer Schaden wird der Gesamtheit zugefügt, wenn durch unästhetische Bauten die Reize zerstört oder beeinträchtigt werden, die einem Ort sein besonders sehenswertes Gepräge geben; daher ist auch das Einschreiten aus ästhetischen Rücksichten gerechtfertigt, aber die Eingriffe müssen erträglich bleiben. Die Beschlüsse der Kommission gehen den einen zu weit, den anderen nicht weit genug . . . Eine wesentliche Verbesserung ist es, daß nicht mehr Verunstaltungen allgemein unter den § 1 fallen, sondern nur die gröblichen . . . Man wird den Polizeibehörden wohl das Vertrauen entgegenbringen können, daß sie für gröbliche Verunstaltungen stets das richtige Verständnis haben werden . . . auch findet der Begriff der gröblichen Verunstaltung bereits in einer längeren und festen Judikatur . . . Aufklärung.

Abgeordneter Schmitz (freif. V.-P.) (Spalte 4895/96): Es ist anzuerkennen, daß durch die Forderung der groben Verunstaltung der Gesetzesentwurf wesentlich verbessert worden ist. Der durch das allgemeine Landrecht gegebene Schutz soll nicht überschritten werden. Der Redner stellt dann den Antrag, die drei Worte „oder das Ortsbild“ zu streichen.

Abgeordneter von Brandenstein (Konf.) (Spalte 4896/97): Es soll nur dasjenige Recht aufrechterhalten werden, welches im größten Teil der Monarchie schon gilt, also nach § 1 nur die grobe Verunstaltung verboten sein. Der weitergehende Entwurf ist abgelehnt; wir wollen keine Ausdehnung der polizeilichen Befugnisse, **das Ziel muß durch Verbesserung des Geschmacks, zunehmenden Wohlstand, Mitwirkung der Architekten, nicht durch die Polizei erreicht werden . . .**



Abb. 26. Sachrang bei Hohenaichau, Haus Nr. 9 „Zum Wiedholzer“. Aus: Aufleger, Bauernhäuser. Verlag: Werner, München.

Abgeordneter Münsterberg (freis. Ver.) (Spalte 4898): Nur die gröbliche Verunstaltung ist der polizeilichen Gewalt überlassen. Der Begriff der gröblichen Verunstaltung ist auf Grund der Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts bereits näher dargelegt . . .

Bei der dritten Beratung des Gesetzes im Abgeordnetenhanse ist Neues zu § 1 nicht vorgebracht worden.

Im Herrenhanse ist der § 1 von dem Berichterstatter Dr. Struckmann erörtert worden; er bemerkt unter anderem (Seite 322/3 der Herrenhaus-Verhandlungen): Nach Ansicht verschiedener Abgeordneter soll die bisherige Judikatur des Oberverwaltungsgerichts der Leitstern für den Begriff der Verunstaltung sein . . . aber die Weiterbildung der Judikatur ist möglich. Man hat über das, was grobe Verunstaltung ist, neuerdings mildere Grundsätze aufgestellt . . . es soll der Judikatur überlassen bleiben, wie alles in allem genommen das Wort gröblich aufzufassen ist.

Allen diesen Äußerungen der Abgeordneten, wonach nur gegen gröbliche (grobe) Verunstaltung einzuschreiten und diese nach dem in der seitherigen Rechtsprechung festgelegten Maßstabe zu bestimmen ist, ist von keiner Seite widersprochen und hierbei auch darüber kein Zweifel gelassen worden, daß dieses Einschreiten nicht von dem freien Ermessen der Polizeibehörde abhängig bleiben sollte, wie bei der Fassung des § 1 des Entwurfs anzunehmen war, sondern daß jeder gröblichen Verunstaltung entgegenzutreten Pflicht der Polizei sei. Bei solcher Bedeutung des § 1 des Gesetzes sind die Aufsichtsbehörden nicht gehindert, von den unterstellten Behörden ein Einschreiten auch da zu verlangen, wo diese ihrerseits eine gröbliche Verunstaltung für nicht gegeben erachteten. Daran ändert der Umstand nichts, daß der Begriff der letzteren, wonach ein positiv häßlicher Zustand vorliegen muß, der jedes für ästhetische Gestaltung offene Auge verletzt, der subjektiven Auffassung Raum gewährt, und daß die Beurteilung im einzelnen Falle bei den Beteiligten zu verschiedenen Ergebnissen führen kann. Dies trifft ebenso bei vielen anderen polizeilichen Aufgaben zu, so bei den Fragen nach dem Vorhandensein einer Gefahr, der Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. (§ 10 Titel 17 Teil II des Allgemeinen Landrechts.) Das hierbei vor der zu treffenden Entscheidung stattfindende Abwägen der Umstände rechtfertigt nicht die von der Klägerin anscheinend vertretene Auffassung, bei dem Verneinen des Vorhandenseins einer groben Verunstaltung durch die örtliche Behörde übe dieses lediglich ein der Korrektur der Aufsichtsbehörde entzogenes freies Ermessen aus. Das letztere greift auf dem Gebiete der Baupolizei in Fällen Platz, wo nach dem Gesetz einem Antragsteller etwas gewährt werden darf, worauf er kein Recht hat (s. z. B. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts Band 54 Seite 438). Die Herbeiführung einer gröblichen Verunstaltung durch genehmigungspflichtige Bauausführungen darf aber die Polizei niemals gestatten; vielmehr gebietet das Gesetz ein Einschreiten. Wenn der von der Klägerin angezogene Aufsatz in „Gesetz und Recht“ 11. Jahrgang Heft 1 Seite 13 davon Abweichendes enthält, so ist ihm nicht zu folgen.

Hiernach hängt der Ausgang des Streites von der Entscheidung ab, ob durch den Neubau des anfangs beschriebenen Kuhstalles auf dem städti-



Abb. 27. Haggenberg, Haus Nr. 61, „Zum Jodlbauer“. Aus: Aufleger, Bauernhäuser. Verlag: Werner, München.

sehen Gute Gmirnig das Ortsbild größlich verunfaltet wird. Daß etwa Straßen oder Plätze von dem Bau betroffen würden, ist nicht behauptet worden, auch aus den vorgelegten Plänen nicht zu entnehmen. Bei einem Gute, das, wie Gmirnig, eine größere Anzahl von den inneren Gutshof umgehenden Gebäuden (Herrenhaus, Scheune, Ställe und andere) besitzt, überhaupt von einem Ortsbilde zu sprechen, ist unbedenklich. Ein Ortsbild

(Bild einer Ortschaft) im Sinne des § 1 des Gesetzes ist gegeben, wo ein Bauwerk in der Stadt oder auf dem Lande auf eine bereits vorhandene Gebäudegruppe und deren nächste Umgebung einwirken kann (s. auch §§ 7 und 8 des Gesetzes). Die Veränderung der in § 1 des Entwurfs vorgesehenen Worte „Gesamtbild einer Ortschaft“ in Ortsbild (§ 1 des Gesetzes) wurde bei der Kommissionsberatung damit begründet, daß ein Bauwerk regelmäßig nur auf einen beschränkten Teil des Ortes einwirke (s. Seite 5 des Kommissionsberichtes und betreffs des im Plenum des Abgeordnetenhauses über Gesamt- und Ortsbild Gesagten Spalte 926, 4890, 4895/96, 4897, 4900 und Herrenhaus Seite 323).

Über das Wesen der polizeilich zu hindernden groben Verunstaltung hat der Gerichtshof schon in der obengedachten Entscheidung vom 24. März 1898 (Band 33, Seiten 407/08) und auch später unter anderem ausgeführt, den Polizeibehörden seien auf baulichem Gebiete keine Pflege ästhetischer Interessen noch Anforderungen anvertraut, die von einem feineren Gefühl, von einem höheren als im Durchschnitt vorhandenen, nach einer bestimmten künstlerischen Richtung hin entwickelten Bildungsgrade bemessen werden. Damit würden der Polizei Aufgaben gestellt werden, zu deren Lösung ihren weitaus meisten Organen die ausreichende Befähigung mangle, und die gar nicht durchgeführt werden könnten, ohne damit das gesamte Bauwesen auf Kosten des Publikums einem völlig unsicheren, fortgesetzt schwankenden und jeder Kontrolle sich entziehenden Einflusse zu unterwerfen.

Der hier fragliche, von dem Stadtkollegium beschlossene und polizeilich genehmigte Bau ist zuerst von dem Ausschuß des Kunstgewerbevereins und des Dürerbundes sowie von dem Konservator der Kunstdenkmäler der Provinz Sachsen bekämpft worden. Der erstere hat zufolge einer Umfrage auch von namhaften auswärtigen Architekten ihm zustimmende Äußerungen über die Wirkung des Gebäudes auf die Umgebung erhalten und den Beschwerdefinstanzen vorgelegt. Gewiß sind alle diese Personen wohl geeignet, zu der Durchführung der §§ 2, 4, 8 des auf die Anregung auch ihrer Kreise zurückzuführenden Gesetzes vom 15. Juli 1907 beizutragen, nicht aber sind sie nach dem Gesetze mehr als andere, gebildeten Kreisen angehörende, Personen berufen, die Polizeibehörde bei Anwendung des § 1 des Gesetzes zu beraten. Die Zahl derer, welche das Stallgebäude trotz der gelben Verblendziegel und des flachen Pappdaches neben den alten Gebäuden mit hohen Dächern und verputzten Wänden nicht häßlich und abstoßend finden, wird groß sein; ist doch der Angabe der Klägerin und des Architekten Giese nicht widersprochen, **daß erst vor einigen Jahren unter der Leitung des damaligen Konservators ein Stall und eine Scheune des Gutes in dem jetzt wiederum gewählten Material und mit der flachen Dachneigung errichtet worden sind. Daß aber bei dem Wechsel der künstlerischen Anschauung nicht ohne dringenden Anlaß der Baulustige polizeilich zu einer von ihm nicht gewollten Bauart genötigt werden sollte**, und daß er nach der seitherigen Besprechung hiervor bewahrt wurde, ist in den Verhandlungen zu dem Gesetz vom 15. Juli 1907 oft betont worden. Verkannt wird dabei nicht, daß, wie der Begriff des Notwendigen, der Gesundheits- und feuergefährlichen im Bau-

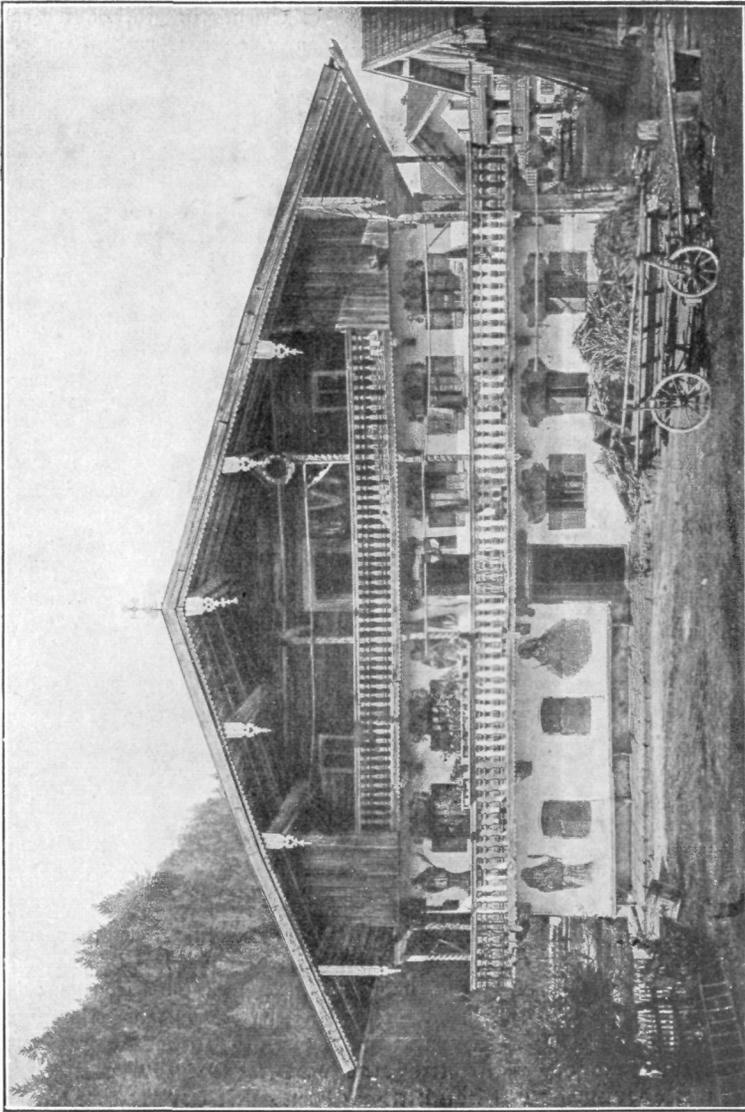


Abb. 28. Mühlbach bei Oberaudorf, Haus Nr. 101, „Zum Oberbauer“. Aus: Aufleger, Bauernhäuser. Verlag: Werner, München.

wesen dem Wandel unterliegt, dies auch bei dem Geschmack und der Feststellung dessen, wodurch ein Ortsbild gröblich verunstaltet wird, zutrifft.

Aber im vorliegenden Falle waren die erörterten Vorgänge nicht geeignet, die angefochtene polizeiliche Verfügung, durch welche unter Zurücknahme der erteilten Genehmigung die Ausführung des projektierten Stall-

gebäudes wegen Verunstaltung aus § 1 des Gesetzes versagt worden ist, zu rechtfertigen. Daß dem Bauwerk andere Vorschriften entgegenständen, ist von keiner Seite behauptet und auch sonst nicht ersichtlich.

Die Entscheidung betreffs der Kosten regelten die §§ 103, 107 des Landesverwaltungsgesetzes vom 30. Juli 1883. Urkundlich unter dem Siegel des Königlichen Oberverwaltungsgerichts und der verordneten Unterschrift.

(L. S.)

gez. Scholz.

Das Gutachten, welches die Stadt Halle beigebracht hatte, lautet wie folgt:

Seeben, den 15. Juli 1909.

Auf das Anschreiben eines Hochwohlwöbllichen Magistrates vom 10. Juli und auf das weitere Schreiben vom 13. dieses Monats, betreffs eines landwirtschaftlich-sachverständigen Gutachtens über den im Bau befindlichen Gimritzer Kuhstall, äußere ich mich, nachdem ich an Ort und Stelle die Verhältnisse genau besichtigt und von den Zeichnungen Einsicht genommen habe, folgendermaßen:

Ein hohes Dach, welches mit Biberschwänzen oder Falzziegeln behangen wird, ist, wenn es älter wird, immer undicht, besonders bei Schneetreiben.

Die Folge ist, daß das darunter gebrachte Futter in den oberen Schichten dem Verderben ausgesetzt ist; ebenso setzt sich das Futter stets ungleichmäßig. Dieser lockere Ballast, welcher sich allmählich festlegt, bleibt hierbei in den Sängen hängen, und es entstehen Hohlräume, ebenso an den Seitenwänden des Daches. Bei der Verstaung des Futters in einem hohen Dach gebraucht man auch fast die doppelten Arbeitskräfte. Die Leute, welche in dem First mit der Gabel arbeiten, beschädigen das Dach fortwährend mit ihren Arbeitsgeräten, zumal ein Kuhstallboden im Laufe des Jahres verschiedene Male gefüllt und geleert wird.

Im Sommer ist bei der Hitze, welche unter solch einem Ziegeldach herrscht, das Arbeiten für die Leute eine Tortur, und schieben dieselben die Siegel auf, um Luft zu bekommen.

Ist ein solches Ziegeldach erst defekt, wenn auch nur an kleinen Stellen, dann ist das darunter lauernde Futter sofort dem Verderben ausgesetzt, und man hat fortwährende Reparaturen.

Ein Holzzementdach, Doppelpappdach oder jetzt neuerdings Kieselpappdächer bewähren sich vorzüglich, und übernehmen die Firmen, welche derartige Bedachungen ausführen, eine 15—20 jährige Garantie für dieselben.

Ich würde für den Gimritzer Stall ein Kieselpappdach vorschlagen; dieses stört das Landschaftsbild nicht so wie das Pappdach. Bekannte von mir wählen ausschließlich diese bewährte Bedachung.

Ich selbst baue jetzt eine größere Scheune mit Kieselpappdach, und leistet die ausführende Firma 18 Jahre Garantie.

Nachdem ich das landwirtschaftlich Unrationelle eines hohen Daches ausgeführt habe, darf es mir wohl erspart bleiben, die Vorteile einer flachen Bedachung noch weiter zu erörtern; denn ein jeder Laie wird einsehen, wie leicht und bequem sich große Futter- und Strohmassen auf einem viereckigen, großen Bodenraum verstauen lassen.

gez. M. Boecker,

Pächter des Rittergutes Raschwitz bei Lauchstädt
und der Herrschaft Seeben bei Halle-Trotha.

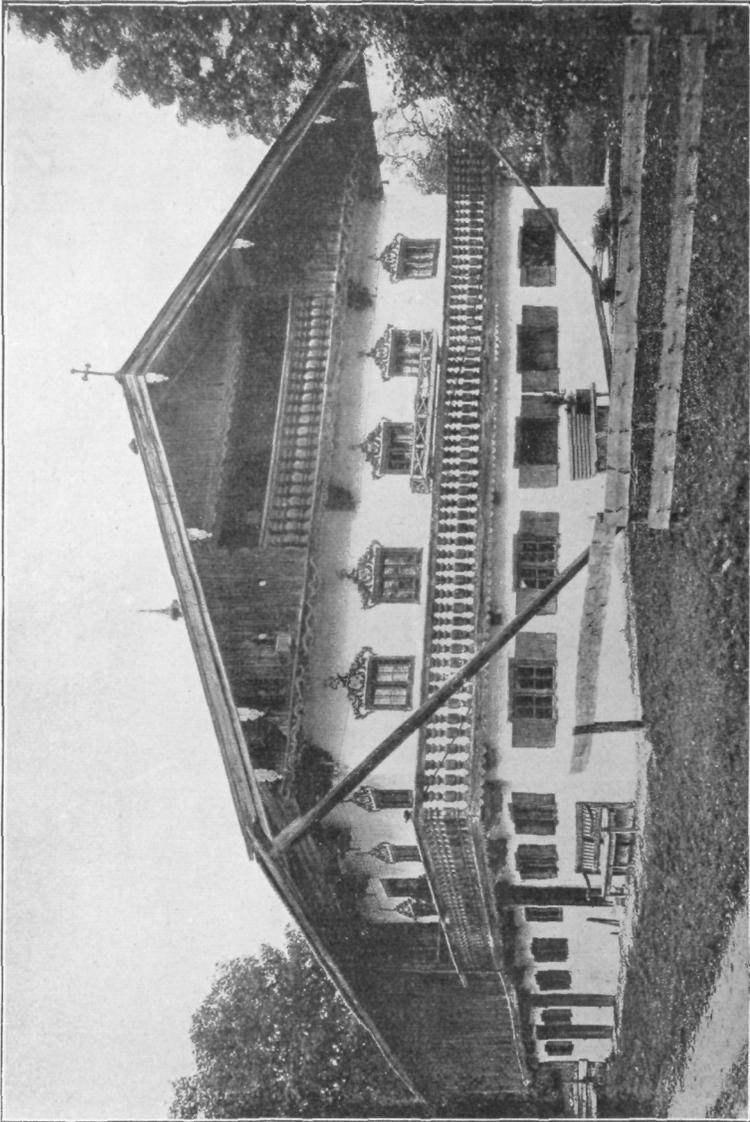


Abb. 29. Bernloch, Haus Nr. 84. Aus: Aufleger, Bauernhäuser. Verlag: Werner, München.

Will also jemand ein Gebäude mit einem flachen Dach errichten und wird ihm aus diesem Grunde die Baupolizeierlaubnis nicht erteilt, so wird eine Beschwerde bei dem Bezirksausschuß unter genauem Hinweis auf das Erkenntnis des Oberverwaltungsgerichts vom 29. Januar 1910 den gewünschten Erfolg haben.

Im Königreich Sachsen liegen die Verhältnisse allerdings viel ungünstiger.

Das sächsische Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land hat nicht den Begriff der gröblichen Verunstaltung eingeführt, sondern verbietet schon jede Verunstaltung. Damit ist der Untertan schutzlos den Kunstverständigen überliefert. Die Sachsen können sich nur durch Abänderung des Gesetzes von diesen Bestimmungen befreien.

Das sächsische Gesetz lautet:

Gesetz gegen die Verunstaltung von Stadt und Land

vom 10. März 1909. (G. u. V.-Bl. S. 219 ff.)

Wir, Friedrich August, von Gottes Gnaden König von Sachsen usw. haben für angemessen befunden und verordnen mit Zustimmung Unserer getreuen Stände was folgt:

§ 1. Die Polizeibehörden (die Amtshauptmannschaften und in Städten mit Revidierter Städteordnung die Stadträte) sind befugt, Reklamezeichen aller Art, sowie sonstige Aufschriften, Anschläge, Abbildungen, Bemalungen, Schaukästen und dergleichen dann zu verbieten, wenn sie geeignet sind,

- a) Straßen, Plätze oder einzelne Bauwerke oder
- b) das Ortsbild oder
- c) das Landschaftsbild

zu verunstalten.

§ 2. Die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen kann versagt werden, wenn durch die Bauausführung ein Bauwerk oder dessen Umgebung oder das Straßen- oder das Ortsbild oder das Landschaftsbild verunstaltet werden würde. Von Anwendung dieser Vorschrift ist abzusehen, wenn durch die Versagung dem Bauherrn ein unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Nachteil oder Kostenaufwand erwachsen würde.

Die Genehmigung von Bebauungs- und Fluchtlinienplänen kann versagt werden, wenn durch deren Ausführung das Straßen- oder das Ortsbild oder das Landschaftsbild verunstaltet werden würde.

§ 3. Durch Ortsgesetz kann für bestimmte Straßen und Plätze von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung von Bauten und baulichen Änderungen zu versagen ist, wenn durch die Bauausführung die Eigenart des Orts- oder Straßenbildes beeinträchtigt werden würde.

§ 4. Durch Ortsgesetz kann vorgeschrieben werden, daß die baupolizeiliche Genehmigung zur Ausführung baulicher Änderungen an einzelnen Bauwerken von geschichtlicher oder künstlerischer Bedeutung und zur Ausführung

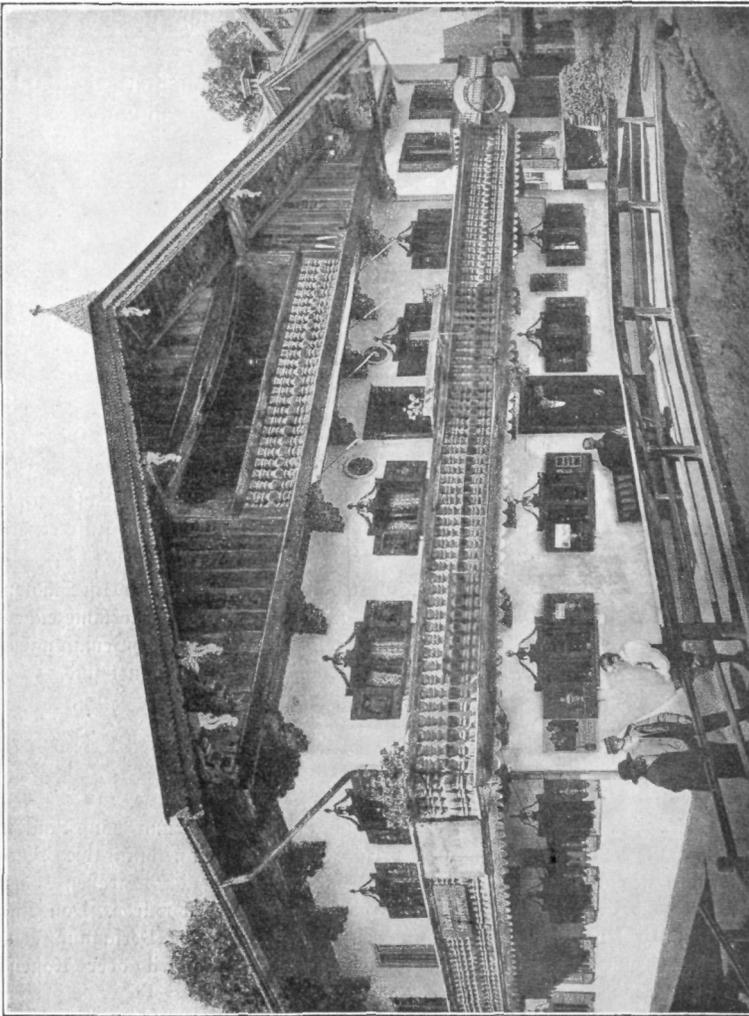


Abb. 30. Grund am Tegernsee, Haus Nr. 71. Aus: Aufleger, Bauernhäuser. Verlag: Weiser, München.

von Bauten und baulichen Änderungen in der Umgebung solcher Bauwerke zu versagen ist, wenn deren Eigenart oder der Eindruck, den sie hervorrufen, durch die Bauausführung beeinträchtigt werden würde.

§ 5. Der Beschlussfassung über ein Ortsgesetz auf Grund der §§ 3 oder 4 hat die Anhörung von Sachverständigen voranzugehen.

§ 6. Auf Ortsgesetze im Sinne der §§ 3 und 4 finden die Bestimmungen der §§ 9 Absatz 1, 10 bis 12 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 (G.- u. V.-Bl. S. 381 ff.) Anwendung.

§ 7. Die Kreishauptmannschaft kann unter Mitwirkung des Kreis-
ausschusses anordnen, daß ein Ortsgesetz gemäß § 3 oder § 4 erlassen werde.

Wird einer solchen Anordnung nicht innerhalb der vorzuschreibenden angemessenen Frist nachgekommen, so können die entsprechenden Vorschriften durch Verordnung des Ministeriums des Innern aufgestellt werden. Diese bleiben dann so lange in Kraft, bis ein den §§ 3 oder 4 entsprechendes Ortsgesetz erlassen worden ist.

§ 8. Bei Gefahr im Verzuge können in den Fällen der §§ 3, 4 oder 7 durch die Kreishauptmannschaft einstweilige Vorschriften erlassen werden.

Diese Vorschriften verlieren ihre Wirkung, wenn nicht binnen sechs Monaten ein entsprechendes Ortsgesetz oder eine Verordnung nach § 7 Abs. 2 in Kraft tritt.

§ 9. Falls bei Durchführung von Bestimmungen nach §§ 3, 4 oder 7 dem Bauherrn ein unverhältnismäßiger wirtschaftlicher Nachteil oder Kosten- aufwand erwächst, ist nach Gehör der Gemeindevertretung oder des Guts- herrn von Anwendung der betreffenden Bestimmungen dann abzusehen, wenn die geplante Bauausführung dem Gepräge des Bauwerkes oder seiner Um- gebung im wesentlichen entsprechen würde.

§ 10. Im Rekursverfahren vor der Kreishauptmannschaft sind in der Regel mindestens drei Sachverständige zu hören.

§ 11. § 90 Absatz 2 Satz 1 des Allgemeinen Baugesetzes vom 1. Juli 1900 wird aufgehoben.

§ 12. Die Ausführung dieses Gesetzes wird dem Ministerium des Innern übertragen.

Zu dessen Beurkundung haben Wir dieses Gesetz eigenhändig voll- zogen und Unser Königliches Siegel beiducken lassen.

Gegeben zu Genua, den 10. März 1909.

(L. S.)

Friedrich August.

Dr. Wilhelm von Rieger.

Es seien noch einige Worte gestattet über die heute so beliebten Gegenüberstellungen alter schöner Bauwerke aus der Biedermeyer- zeit und neuzeitlicher Mißgeburten. Nichts Neues unter der Sonne! Einen solchen Vergleich hatte schon Pugin, der Wiedererwecker der Gotik in England vor 70 Jahren herausgegeben. Den damaligen verzweigten und häßlichen Bauten der Biedermeyerzeit hatte er großartige mittelalterliche Bauwerke gegenübergestellt und errang damit einen Riesenerfolg. Aber er war dabei derselben Selbst- täuschung verfallen wie seine heutigen Nachfolger. Er hatte ärm- lichen, billigen und ungeschickten Bauten behäbige Kunstwerke gegen- übergestellt.

Auch uralte stattliche Baumgruppen taten das Ihrige gegenüber halbvertrockneten und verkümmerten Neuanlagen. Diese Gegen- überstellungen führen zu irrigen Anschauungen über den Tatbestand



Abb. 31. Degerndorf bei Wolftratshausen, Haus Nr. 1, „Zum Drudämaier“. Aus: Aufleger, Bauernhäuser. Verlag: Werner, München.

und über die wirklichen Ursachen der Verunstaltung von Stadt und Land.

Da war der konservative Abgeordnete Herr v. Brandenstein viel klarer über den richtigen Sachverhalt, als er bei der zweiten Beratung dieses Gesetzentwurfs kurz und bündig erklärte:

„Wir wollen keine Ausdehnung der polizeilichen Befugnisse, das Ziel muß durch Verbesserung des Geschmacks, zunehmenden Wohlstand, Mitwirkung des Architekten, nicht durch die Polizei erreicht werden.“

Zutreffender als mit diesen wenigen Worten läßt sich der Grund des Übels und der Weg zur Besserung nicht beschreiben.

Schließlich dreht sich schon wieder das Rad der Mode. Die neuesten Landhäuser in der Villenkolonie Grunewald bei Berlin verzichten auf die Mansarde und zeigen flache bayerische Dächer.

Für die Landhäuser der Vororte großer Städte sind die hier beigebrachten bayerischen Bauernhäuser wirklich recht befolgenswerte Vorbilder. Sie dürften selbst die ländlichen Bauten der Berliner antiken Schule aus der Mitte des vorigen Jahrhunderts an Schönheit übertreffen und würden gegenüber den neuzeitlichen Lösungen solcher Landhäuser durch Natürlichkeit und Selbstverständlichkeit angenehm in die Augen fallen.

Daß sie überdies für die Bewohner große Vorteile gegenüber den Mansardendächern mit sich bringen, liegt auf der Hand.

Die Zimmer unter den schrägen Mansardenseiten haben weniger Luftraum als Zimmer mit gemauerten senkrechten Seitenwänden. Da solche Zimmer zumeist als Schlafräume benutzt werden, ist genügender Luftraum von größter Bedeutung.

Liegen die Landhäuser frei dem Winde ausgesetzt, so zieht es in Landhäusern mit Mansarden beträchtlich mehr als in solchen mit gemauerten Obergeschossen, weil der Wind durch die Dachdeckung trotz aller Vorsichtsmaßregeln hindurchdringt. Das Mansardendach sitzt dann wie ein Schröpfkopf auf dem unteren Geschoß und saugt an diesem, so daß auch in dem darunterliegenden gemauerten Geschoß der Zug beträchtlich erhöht wird. Ein gemauertes Obergeschosß ist, wie schon hervorgehoben, nach Berliner Baupreisen billiger in der Anlage als ein Mansardengeschosß, ganz besonders billiger aber in der Unterhaltung.

Eingedrungenes Ungeziefer läßt sich sehr schwer beseitigen.

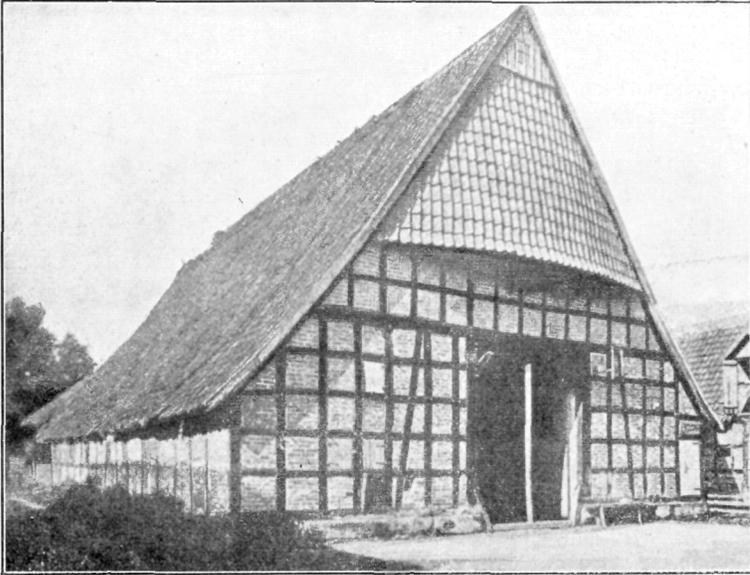


Abb. 32. Bauernhaus in Neeßen bei Minden (Westfalen).
Aus: Ostdeutsche Bauzeitung, 8. Jahrgang, Seite 411.

Die Feuergefahr ist aber bei einer Mansarde eine ganz außerordentlich viel größere als bei einem gemauerten Obergeschoß.

Schließlich ist das flache Dach der bayerischen Bauernhäuser wirklich eine heimische deutsche Bauweise, während das Mansardendach eine französische Erfindung ist und zugleich mit der französischen Sprache zu uns gedrungen, als sich die gebildeten Kreise bei uns der französischen statt der deutschen Sprache bedienten.

Vielleicht versuchen es Bauherren wie Baumeister einmal mit diesen herrlichen Vorbildern aus Bayern, die für den Wohlstand, die Bildung und das künstlerische Können der Bevölkerung Bayerns ein glänzendes Zeugnis ablegen.

Auch den Malern bietet sich dann allenthalben Gelegenheit zur Betätigung ihrer Kunst. Dem Putzbau würde damit eine höhere Stufe künstlerischer Vollendung aufgedrückt als durch die Putzkunststücke, die nur der Bauhandwerkerfaust zugute kommen.

In Käsefalkfarbe halten sich unter den weit überragenden Dächern solche Malereien, besonders in den Vororten gerade so gut wie in den bayerischen Dörfern. Wer will, kann sie durch frei-



Abb. 33. Schwarzwaldhaus.

händig angetragene Bildhauerarbeiten ersetzen und auch damit die hohe Kunst fördern. Fehlt es doch besonders den Malern und Bildhauern an genügenden Aufträgen durch unsere besitzenden Kreise. Springen ihnen die Baumeister bei, schafft die Baukunst Aufgaben für Bildhauerei und Malerei, dann wird sich das allgemeine Gefühl für die Notwendigkeit des Künstlers heben, das heutzutage fehlt.

Hier muß das Wirken der Heimatschutzvereine einsetzen.

Allen Kreisen der Bevölkerung kann die Einsicht vermittelt werden, daß die Kunst vom Künstler stammt; daß die Kunst gelernt werden muß und nur bei dem Künstler gelernt werden kann; daß das Erlernen der Kunst trotz aller Begabung ebenfalls Jahrzehnte erfordert wie das Erlernen der Wissenschaften; daß die Kunstwerke vergangener Zeiten von Künstlern stammen, von Künstlern, welche als Künstler erzogen und als Künstler geschätzt worden sind; daß es auch für die besitzenden Klassen der Neuzeit eine Ehrenpflicht ist, die Künstler zu fördern. Nur damit wird eine Kunst der Neuzeit geschaffen werden.

Hätten die Päpste der Renaissance, die gleichzeitigen Fürsten und Vantherren nur die Gemälde und Bildwerke längst vergangener Zeiten gesammelt und gekauft und nicht vor allem die lebenden Maler, Bildhauer und Baumeister mit Aufträgen unterstützt und gefördert, Raffael, Bramante und Michelangelo hätten verhungern müssen, und die glorreiche Kunst der Renaissance wäre nie zur Ent-

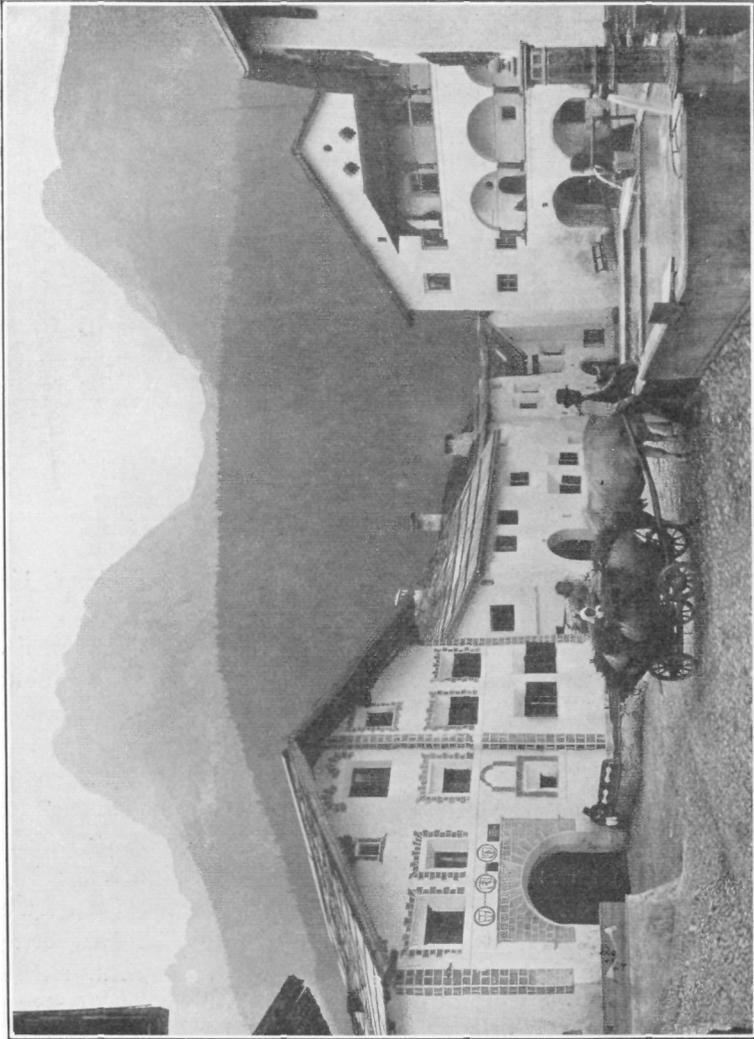


Abb. 34. Dorfplatz in Schüts.

faltung gelangt. Man gehe zum Künstler, und die Heimat wird wieder im Zauberkleid der Kunst erglänzen.

Kostenvergleichung der verschiedenen Dacheindeckungen.

1 qm Pappdach kostet im Durchschnitt bei bester Ausführung für und fertig:

1. Einfaches Pappdach, Dachpappe Nr. I mit unterklebten Nähten Mk. 0,65
2. Doppellebepappdach, Dachpappe Nr. I und II Mk. 0,95
3. Zweilagiges befestetes Klebepappdach, Dachpappe Nr. I und II Mk. 1,50
4. Dreilagiges befestetes Klebepappdach, 3 Lagen Dachpappe Nr. III Mk. 1,70

(Die befestigten Klebepappdächer bedürfen keiner Unterhaltung und werden für dieselben zehn bis zwanzig Jahre Gewähr übernommen).

Diese Preise gelten einschließlich Kehlarbeit.

5. Holzzementdach, einschließlich Beschüttung und Kehlarbeit Mk. 1,60

Ziegeldach und Schieferdach

nach dem Preisverzeichnis für den Innungsbezirk der Schiefer- und Ziegelderfer-Innung zu Dresden.

1. Naturrote sächsische Dachziegel, einfach gedeckt, 17—19 cm Lattenweite Mk. 2,50—2,60
2. Naturrote sächsische Dachziegel, Doppeldach, 14—16 cm Lattenweite Mk. 2,80—3,20
3. Naturrote sächsische Dachziegel, Kronendach, 26—28 cm Lattenweite Mk. 2,90—3,40
4. Naturrote sächsische Dachziegel, Spitzschnitt, 14—16 cm Lattenweite Mk. 2,80—3,50
5. Naturrote schlesische Dachziegel bei 17 bis 19 cm Lattenweite Mk. 2,50—3,00

Hajak, Dachformen.

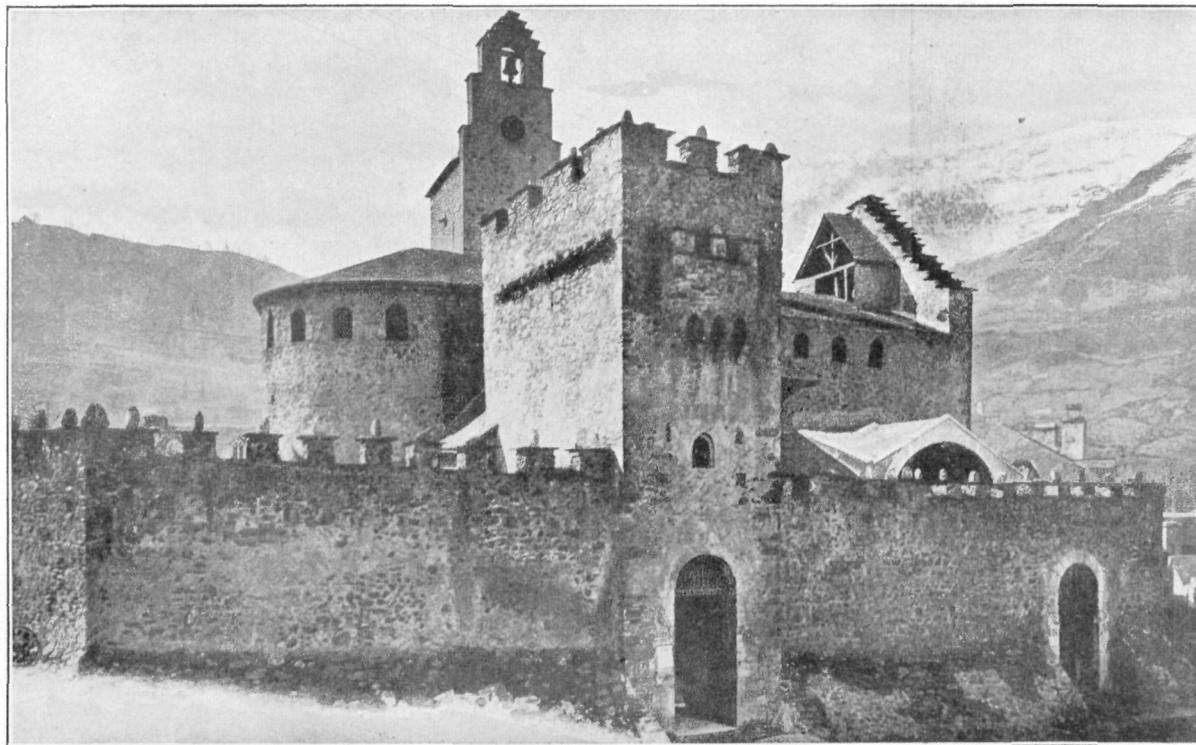


Abb. 35. Templerkirche zu Luz (Rhodos).

- | | | |
|-----|---|---------------|
| 6. | Naturrote schlesische Dachziegel bei 14 bis 16 cm Lattenweite | Mf. 3,20—3,60 |
| 7. | Naturrote schlesische Dachziegel, Kronendach bei 26—28 cm Lattenweite | Mf. 3,20—3,70 |
| 8. | Glasirte schlesische Dachziegel bei 14 bis 16 cm Lattenweite | Mf. 4,00—4,40 |
| 9. | Glasirte schlesische Dachziegel, Kronendach bei 26—28 cm Lattenweite | Mf. 4,00—4,40 |
| 10. | Salzriegel, schlesische Dachziegel, naturrot | Mf. 3,30—3,60 |
| 11. | " " " " glasiert | Mf. 4,00—4,60 |
| 12. | Einfaches Schieferdach, für und fertig, von deutschem oder ausländischem Dachschiefer | Mf. 3,00—3,50 |
| 13. | Doppelschieferdach, für und fertig, von deutschem oder ausländischem Dachschiefer | Mf. 4,00—5,00 |
| 14. | Die Zuschläge für Kehlarbeit, bei Schieferdach betragen pro lfd. Meter | Mf. 1,50—2,50 |
| 15. | Desgl. für Ziegeldach, naturrot " " " | Mf. 2,80—3,10 |
| 16. | " " " " glasiert " " " | Mf. 3,00—3,80 |
| 17. | Bei Pappdach und Holzzementdach keine Zuschläge. | |

Zu diesen höheren Einzelpreisen für die Dachdeckmaterialien der steilen Dächer tritt die beträchtlich größere Dachfläche hinzu, die durchschnittlich um ein Viertel größer ist, wenn sie nicht gar das Doppelte der Fläche der gering geneigten Dächer beträgt. Hierzu kommt dann noch der Mehrbetrag für die großen Dachverbände der steilen Dächer wie für stärkere Mauern.



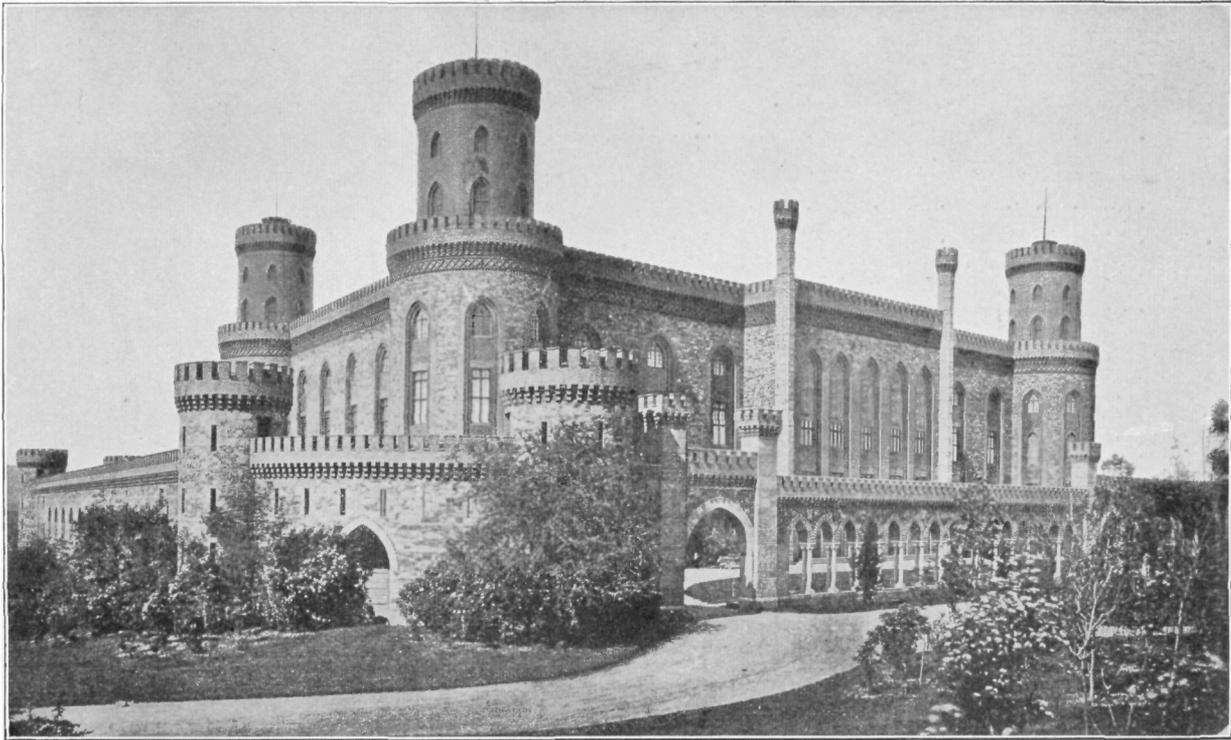


Abb. 36. Schloss Camenz in Schlesien. Von Oberbaudirektor Schinkel.



Abb. 37. Villa Hoffmann in Grunewald bei Berlin. Von Architekt Paul.



Abb. 38. Reichsgericht zu Leipzig. Von Geheimem Baurat Dr. ing. Hofmann, Stadtbaurat in Berlin.



Abb. 39. Reichsbank in Leipzig. Von Regierungs- und Baurat Hajak.

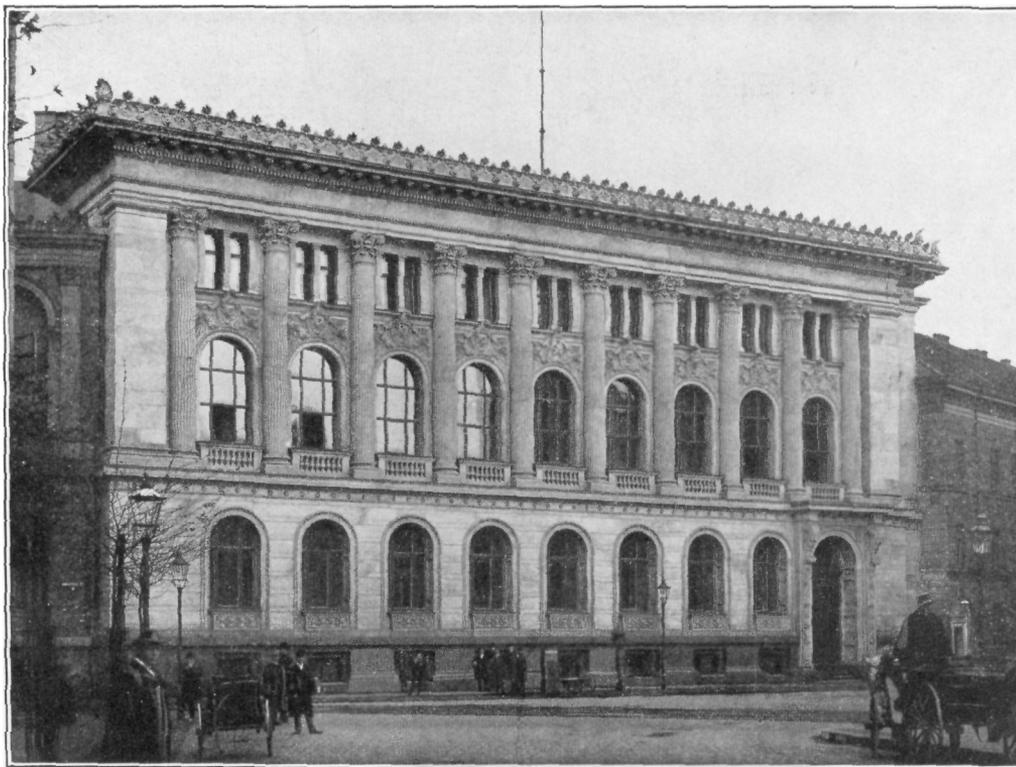


Abb. 40. Reichsbank Berlin am Hausvogteiplatz. Von Regierungs- und Baurat a. D. Hajak.

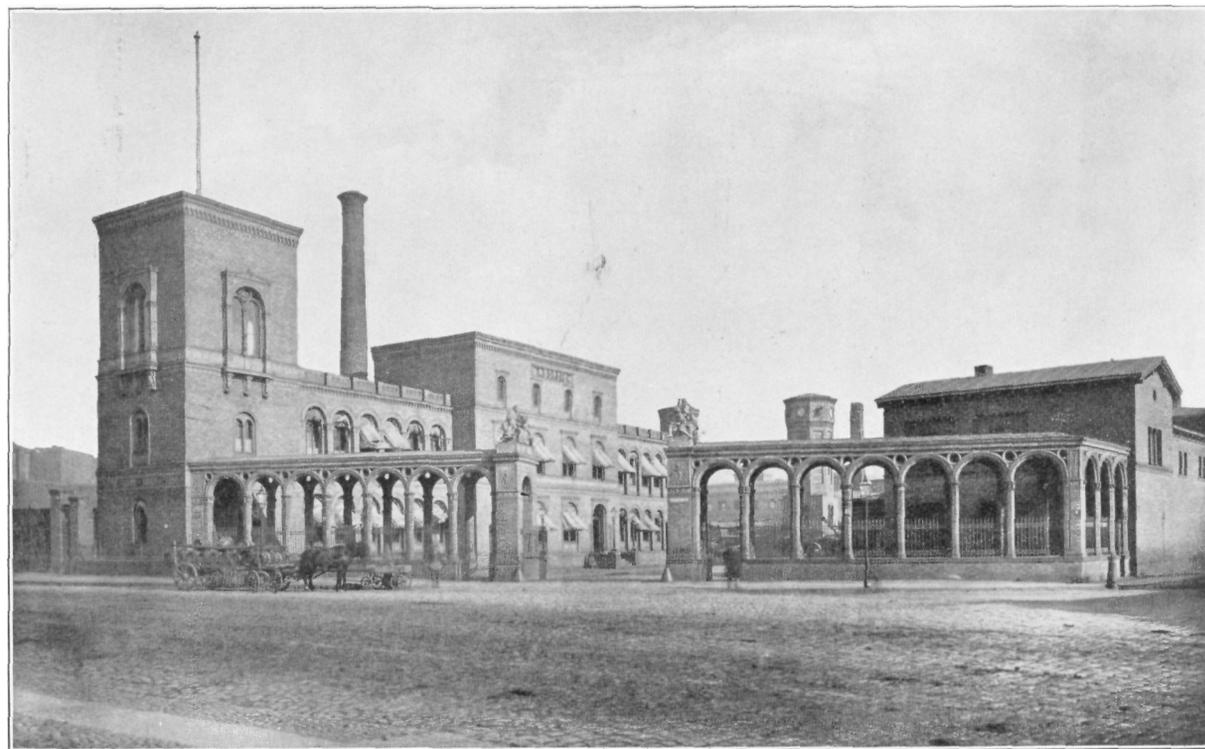


Abb. 41. Borfjgs Fabrik. Don Geh. Oberhofbaurat Strack.

Hofphotogr. Rückwardt.

